



Consulting

**Ich gebe keine Lösungsbögen heraus,
sondern werte alle Prüfungen in meiner Freizeit selbst aus.
Sie finden meine Bücher und mehr unter www.Buch-zeit.de**

Prüfung I

Schwer nur neue Fragen

I. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Aufgabe 1 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche der folgenden Aussagen zur Gesetzgebungskompetenz und zum Föderalismus in Deutschland sind zutreffend?

1. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderaler Bundesstaat mit einer klaren Gesetzgebungs- und Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Bundesländern.
2. Die Landespolizeigesetze gelten im gesamten Bundesgebiet völlig einheitlich für alle Behörden.
3. Der Bund besitzt die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit für das allgemeine Landespolizeirecht zur Gefahrenabwehr.
4. Gewerberechtliche Kernregelungen des privaten Bewachungsgewerbes sind primär im Bundesrecht (Gewerbeordnung) verankert.
5. Landesgesetze gehen Bundesgesetzen im Falle von inhaltlichen Widersprüchen ausnahmslos immer vor.
6. Ein Bundesgesetz bricht im Falle von Widersprüchen entgegenstehendes Landesrecht (Artikel 31 GG).

- ☐ a) Nur die Aussagen 1 und 2 sind richtig
 - ☐ b) Nur die Aussagen 2, 3 und 5 sind richtig
 - ☐ c) Nur die Aussagen 1, 4 und 6 sind richtig
 - ☐ d) Nur die Aussagen 1, 5 und 6 sind richtig
 - ☐ e) Alle Aussagen sind richtig
 - ☐ f) Alle Aussagen sind richtig
-

Aufgabe 2 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche Aussagen zur grundlegenden Aufteilung des Rechtssystems in der Bundesrepublik Deutschland sind zutreffend?

1. Das öffentliche Recht regelt im Sinne einer rechtlichen Über- und Unterordnung die Beziehungen zwischen staatlichen Organen (Behörden) und dem Bürger.
2. Das Privatrecht (Zivilrecht) regelt die rechtlichen Beziehungen der Bürger untereinander auf der Ebene der Gleichordnung.
3. Die Gewerbeordnung (GewO) gehört rechtssystematisch zum privaten Zivilrecht, da sie Unternehmer betrifft.
4. Handelt eine Behörde hoheitlich (z. B. beim Erlass einer polizeilichen Ordnungsverfügung), findet das öffentliche Recht Anwendung.
5. Ein zivilrechtlicher Bewachungsvertrag zwischen einem privaten Sicherheitsdienst und einem Kunden unterliegt dem Privatrecht.
6. Das Strafrecht ist ein eigenständiger, klassischer Teilbereich des privaten Zivilrechts.

- ☐ a) Nur die Aussagen 1, 3 und 6 sind richtig
- ☐ b) Nur die Aussagen 1, 2, 4 und 5 sind richtig
- ☐ c) Nur Aussage 1 ist richtig
- ☐ d) Nur die Aussagen 2, 4 und 6 sind richtig
- ☐ e) Alle Aussagen sind richtig
- ☐ f) Alle Aussagen sind richtig

Aufgabe 3 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche der Aussagen zu den im Grundgesetz (GG) verankerten Grundrechten sind zutreffend?

1. Die Menschenwürde (Art. 1 GG) kann in besonderen staatlichen Notfällen gesetzlich eingeschränkt werden.
2. Grundrechte schützen den Bürger in erster Linie vor staatlicher Willkür und Übergriffen (Abwehrfunktion).
3. Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, solange er nicht die Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt (Art. 2 GG).
4. Das Brief- und Fernmeldegeheimnis darf von privaten Detektiven bei einem begründeten Verdacht jederzeit umgangen werden.
5. Die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) ist ein klassisches Bürgerrecht und gilt dem Wortlaut nach nur für Deutsche.
6. Das Hausrecht eines Supermarktbetreibers bricht generell sämtliche Grundrechte der Kunden.

- ☐ a) Nur die Aussagen 1, 3 und 4 sind richtig
 - ☐ b) Nur die Aussagen 2, 4 und 6 sind richtig
 - ☐ c) Nur die Aussagen 1, 2 und 5 sind richtig
 - ☐ d) Nur die Aussagen 3, 5 und 6 sind richtig
 - ☐ e) Nur die Aussagen 1, 4 und 5 sind richtig
 - ☐ f) Nur die Aussagen 2, 3 und 5 sind richtig
-

Aufgabe 4 *Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)*

Welche der Aussagen zum staatlichen Gewaltmonopol und den Befugnissen privater Sicherheitskräfte sind zutreffend?

1. Das staatliche Gewaltmonopol liegt grundsätzlich bei den Organen des Staates (z.B. Polizei, Justiz), die das alleinige Recht zur physischen Zwangsausübung haben.
2. Private Sicherheitsmitarbeiter sind ein offizieller Teil der staatlichen Exekutive.
3. Die Befugnisse des privaten Sicherheitsdienstes leiten sich aus den Jedermannsrechten und den vom Auftraggeber übertragenen Privatrechten ab.
4. Der private Sicherheitsdienst darf polizeiliche Zwangsmittel (z. B. den Einsatz von Reizgas) aufgrund hoheitlicher Rechte anwenden.
5. Ein Bürger darf das staatliche Gewaltmonopol in streng geregelten Ausnahmesituationen (z. B. bei akuter Notwehr) durchbrechen.
6. Ein Türsteher an einer Diskothek hat per Gewerbeordnung exakt die gleichen Personendurchsuchungsrechte wie ein Polizeibeamter.

- ☐ a) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 1 und 6 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 1 und 3 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 2 und 6 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
- ☐ g) Die Aussagen 3 und 5 sind richtig
- ☐ h) Die Aussagen 4 und 6 sind richtig

Aufgabe 5 Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)

Welche Aussagen zum Schutz von Rechtsgütern und der Überleitung vom Zivilrecht zum Strafrecht sind zutreffend?

1. Das Zivilrecht regelt unter anderem Schadensersatzansprüche bei Rechtsverletzungen (z. B. nach § 823 BGB).
2. Das Strafrecht zielt in erster Linie auf den rein finanziellen Ausgleich zwischen Täter und Opfer ab.
3. Ein Diebstahl (§ 242 StGB) verletzt strafrechtliche Vorschriften und gleichzeitig zivilrechtliche Schutzgüter (Eigentum/Besitz).
4. Wenn eine Tat zivilrechtlich durch Notwehr gerechtfertigt ist, ist sie im Regelfall auch strafrechtlich nicht rechtswidrig.
5. Eine Strafanzeige bei der Polizei führt zwingend zu einem automatischen zivilrechtlichen Schadensersatzprozess ohne weiteres Zutun des Opfers.
6. Private Sicherheitskräfte sind gesetzlich verpflichtet, Straftäter am Tatort eigenhändig strafrechtlich zu sanktionieren.

- ☐ a) Die Aussagen 1 und 3 sind richtig
 - ☐ b) Die Aussagen 2 und 5 sind richtig
 - ☐ c) Die Aussagen 3 und 6 sind richtig
 - ☐ d) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
 - ☐ e) Die Aussagen 1 und 4 sind richtig
 - ☐ f) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
 - ☐ g) Die Aussagen 2 und 6 sind richtig
 - ☐ h) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
-

Aufgabe 6 Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)

Welche zivil- und strafrechtlichen Befugnisse stehen privaten Sicherheitskräften bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben zu?

1. Das Hausrecht (§§ 858 ff. BGB) kann vom Inhaber vertraglich auf den privaten Sicherheitsdienst übertragen werden, sodass dieser es ausüben darf.
2. Sicherheitsmitarbeiter können gemäß § 127 Abs. 1 StPO Personen vorläufig festnehmen, auch wenn diese nur vage verdächtig sind und keine frische Tat vorliegt.
3. Die allgemeine Selbsthilfe (§ 229 BGB) darf vom Sicherheitsmitarbeiter nur angewendet werden, wenn polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.
4. Private Bewachungskräfte haben im Streifendienst auf öffentlichen Straßen das originäre Recht auf Identitätsfeststellung nach den Landespolizeigesetzen.
5. Der Notstand nach § 34 StGB erlaubt unter engen gesetzlichen Voraussetzungen Eingriffe in fremde Rechtsgüter, um überwiegende eigene oder fremde Rechtsgüter zu retten.
6. Jeder Mitarbeiter im Sicherheitsgewerbe hat das gesetzliche Recht zur Durchführung von verdachtsunabhängigen Verkehrskontrollen.

- ☐ a) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 1 und 5 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 4 und 6 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 2 und 6 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 1 und 4 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 2 und 3 sind richtig
- ☐ g) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
- ☐ h) Die Aussagen 3 und 5 sind richtig

Aufgabe 7 Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen zu Kooperationen zwischen Polizei und privatem Sicherheitsgewerbe (Public-Private-Partnership / PPP) sind zutreffend?

1. Public-Private-Partnership (PPP) im Sicherheitsbereich bedeutet eine vertraglich geregelte oder strukturierte Zusammenarbeit von staatlicher Polizei und privaten Diensten.
2. Im Rahmen einer PPP erhalten die beteiligten privaten Sicherheitskräfte stets weitreichende polizeiliche Ermittlungsrechte übertragen.
3. Ziel einer PPP-Kooperation ist häufig die Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürger durch eine erhöhte Präsenz im öffentlichen Raum.
4. Private Sicherheitskräfte übernehmen bei PPP-Modellen häufig präventive Beobachtungs- und Meldeaufgaben (Wachsamkeit).
5. Bei City-Streifen im Rahmen eines PPP-Vertrags sind private Wachleute berechtigt, hoheitliche Platzverweise im Namen des Staates auszusprechen.
6. Die finanzielle und rechtliche Gesamtverantwortung bei PPP-Einsätzen liegt immer ausschließlich bei der staatlichen Polizei.

- ☐ a) Die Aussagen 2 und 5 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 1 und 6 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 1 und 3 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 3 und 4 sind richtig
- ☐ g) Die Aussagen 2 und 6 sind richtig
- ☐ h) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig



II. Gewerberecht

Aufgabe 8 Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)

Welche Aussagen zur Gewerbeordnung (GewO) und dem rechtlichen Begriff der „Bewachungstätigkeit“ sind zutreffend?

1. Eine Bewachungstätigkeit liegt vor, wenn das Leben oder Eigentum fremder Personen aktiv vor Eingriffen Dritter geschützt wird.
2. Eine reine Pförtnertätigkeit (nur Telefonbedienung und Schlüsselausgabe ohne jegliche Kontrollfunktion) ist zwingend eine erlaubnispflichtige Bewachung nach § 34a GewO.
3. Die Bewachungserlaubnis nach § 34a GewO wird bundesweit zentral vom Amtsgericht erteilt.
4. Wer ein Bewachungsgewerbe als Selbstständiger betreiben will, muss unter anderem seine gewerberechtliche Zuverlässigkeit und geordnete Vermögensverhältnisse nachweisen.
5. Bewachungstätigkeiten dürfen auch von Personen mit erheblichen einschlägigen Vorstrafen ausgeübt werden, solange diese die IHK-Sachkundeprüfung bestanden haben.
6. Die Bewachung von Geld- und Werttransporten stellt eine klassische gewerberechtliche Bewachungstätigkeit dar.

- ☐ a) Nur die Aussagen 1, 4 und 6 sind richtig
 - ☐ b) Nur die Aussagen 2, 3 und 5 sind richtig
 - ☐ c) Nur die Aussagen 1, 3 und 4 sind richtig
 - ☐ d) Nur die Aussagen 2, 5 und 6 sind richtig
 - ☐ e) Nur die Aussagen 1, 5 und 6 sind richtig
 - ☐ f) Nur die Aussagen 3, 4 und 5 sind richtig
-

Aufgabe 9 Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)

Welche Voraussetzungen gelten im Gewerberecht bezüglich der Qualifikationsnachweise (Unterrichtung vs. Sachkundeprüfung)?

1. Eine IHK-Sachkundeprüfung ist zwingend erforderlich für Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr.
2. Die IHK-Unterrichtung für Beschäftigte im Bewachungsgewerbe umfasst gesetzlich 80 Unterrichtsstunden.
3. Wer Asylbewerberunterkünfte in einer leitenden Funktion bewacht, benötigt die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung.
4. Die Sachkundeprüfung ist für Tätigkeiten als Türsteher an gastgewerblichen Diskotheken nicht vorgeschrieben, hier reicht die Unterrichtung völlig aus.
5. Wer gewerbsmäßig als Gewerbetreibender ein Bewachungsunternehmen gründet, muss grundsätzlich den Nachweis der Sachkundeprüfung erbringen (sofern nicht durch einen anderen Abschluss befreit).
6. Geprüfte Fachkräfte für Schutz und Sicherheit müssen die Sachkundeprüfung nach § 34a GewO zwingend zusätzlich ablegen, da ihre Ausbildung diese nicht ersetzt.

- ☐ a) Nur die Aussagen 2, 4 und 6 sind richtig
- ☐ b) Nur die Aussagen 1, 4 und 5 sind richtig
- ☐ c) Nur die Aussagen 1, 3 und 5 sind richtig
- ☐ d) Nur die Aussagen 2, 3 und 6 sind richtig
- ☐ e) Nur die Aussagen 3, 4 und 5 sind richtig
- ☐ f) Nur die Aussagen 1, 2 und 6 sind richtig

Aufgabe 10 *Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)*

Welche der folgenden Aussagen zur Zuverlässigkeitsprüfung und dem elektronischen Bewacherregister (BWR) sind zutreffend?

1. Jede Wachperson muss vor der Aufnahme einer operativen Bewachungstätigkeit in das Bewacherregister (BWR) eingetragen und behördlich freigegeben werden.
2. Eine Überprüfung der Zuverlässigkeit erfolgt durch die Behörde ausschließlich durch die Vorlage eines einfachen, privaten polizeilichen Führungszeugnisses.
3. Die Erlaubnisbehörde prüft über das BWR die Zuverlässigkeit und verifiziert die erforderliche Qualifikation des gemeldeten Bewachungspersonals.
4. Der Arbeitnehmer (Wachmann) meldet sich selbständig, privat und völlig unabhängig vom Arbeitgeber im BWR an.
5. Die zuständige Behörde holt im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung regelmäßig auch Auskünfte der zuständigen Landesbehörden für Verfassungsschutz ein.
6. Eine einmal durch die Behörde festgestellte Zuverlässigkeit im BWR ist lebenslang gültig und wird nicht mehr routinemäßig widerrufen oder neu geprüft.

- ☐ a) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
 - ☐ b) Die Aussagen 3 und 6 sind richtig
 - ☐ c) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
 - ☐ d) Die Aussagen 2 und 6 sind richtig
 - ☐ e) Die Aussagen 1 und 5 sind richtig
 - ☐ f) Die Aussagen 1 und 6 sind richtig
 - ☐ g) Die Aussagen 1 und 3 sind richtig
 - ☐ h) Die Aussagen 2 und 5 sind richtig
-

Aufgabe 11 *Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)*

Welche Pflichten hat die Wachperson gemäß der Bewachungsverordnung (BewachV) im täglichen Dienst zu beachten?

1. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, für den Betrieb eine schriftliche Dienstanweisung gemäß § 14 BewachV zu erlassen, die die Wachperson beachten muss.
2. Die Dienstanweisung muss unter anderem unmissverständlich festlegen, dass die Wachperson nicht die Befugnis hat, hoheitliche Rechte auszuüben.
3. Eine Wachperson darf ihren Dienstausweis im Einsatz auch in der Firma lassen, wenn sie eine sichtbare ID-Nummer an der Jacke trägt.
4. Das sichtbare Kennschild an der Dienstkleidung muss zwingend ein biometrisches Passfoto des Trägers enthalten.
5. Die Wachperson muss auf Verlangen von Beamten der zuständigen Behörde oder der Polizei den Dienstausweis in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis (z. B. Personalausweis) vorzeigen.
6. Die Dienstanweisung darf dem Personal auch rein mündlich ohne jegliche Dokumentation oder Bestätigung mitgeteilt werden.

- ☐ a) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 3 und 4 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 4 und 6 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 1 und 6 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 3 und 5 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 2 und 5 sind richtig
- ☐ g) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
- ☐ h) Die Aussagen 2 und 6 sind richtig

Aufgabe 12 Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)

Welche gewerberechtlichen Pflichten treffen den Bewachungsunternehmer (Gewerbetreibenden) nach der BewachV und der GewO?

1. Das Bewachungsunternehmen muss zwingend eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden abschließen und aufrechterhalten.
2. Eine Unterschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen ist zulässig, wenn das Unternehmen weniger als 5 Mitarbeiter hat.
3. Verstöße gegen die Melde- und Anzeigepflichten der Bewachungsverordnung können behördlich als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
4. Der Verlust einer Schusswaffe im Dienst muss vom Sicherheitsmitarbeiter laut BewachV erst nach Ablauf von 48 Stunden der Behörde gemeldet werden.
5. Die Beschäftigung von Wachpersonal ohne vorherige behördliche Freigabe der Zuverlässigkeit aus dem BWR stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
6. Ein Bußgeld nach § 144 GewO gegen den Gewerbetreibenden darf bei schweren Verstößen maximal 50 Euro betragen.

- ☐ a) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 1 und 6 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 3 und 5 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 2 und 6 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 1 und 4 sind richtig
- ☐ g) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
- ☐ h) Die Aussagen 1 und 3 sind richtig



III. Datenschutz

Aufgabe 13 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche der Aussagen zum persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind zutreffend?

1. Die DSGVO schützt in erster Linie die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.
2. Der Begriff "personenbezogene Daten" umfasst ausschließlich den Namen, das Geburtsdatum und die Adresse einer Person, jedoch niemals technische Daten wie IP-Adressen.
3. Die Verarbeitung von Daten juristischer Personen (z.B. der Jahresumsatz einer GmbH) fällt ebenfalls uneingeschränkt in den Schutzbereich der DSGVO.
4. "Verarbeitung" im Sinne der DSGVO meint jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten (z. B. Erheben, Speichern, Löschen).
5. Das Datenschutzrecht gilt auch für rein familiäre oder persönliche Datensammlungen auf privaten Smartphones, unabhängig davon, ob diese veröffentlicht werden.
6. Das Erstellen einer vollständig anonymisierten Statistik (ohne Rückführbarkeit auf Einzelpersonen) unterliegt in der Regel nicht mehr den strengen Löschpflichten der DSGVO.

- ☐ a) Nur die Aussagen 2, 3 und 5 sind richtig
 - ☐ b) Nur die Aussagen 1, 4 und 6 sind richtig
 - ☐ c) Nur die Aussagen 1, 3 und 4 sind richtig
 - ☐ d) Nur die Aussagen 2, 4 und 6 sind richtig
 - ☐ e) Nur die Aussagen 1, 5 und 6 sind richtig
 - ☐ f) Nur die Aussagen 3, 4 und 5 sind richtig
-

Aufgabe 14 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Die DSGVO nennt in Artikel 5 wesentliche Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Welche Aussagen hierzu sind zutreffend?

1. "Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz" bedeutet, dass Daten nur auf einer rechtlich zulässigen Basis und nachvollziehbar verarbeitet werden dürfen.
2. Der Grundsatz der "Zweckbindung" besagt, dass Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden müssen und nicht willkürlich für andere Zwecke weiterverarbeitet werden dürfen.
3. "Datenminimierung" bedeutet, dass Unternehmen gesetzlich verpflichtet sind, ihre gesamten Datenbestände alle 30 Tage restlos zu vernichten.
4. "Speicherbegrenzung" verlangt, dass Daten in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person nur so lange ermöglicht, wie es für die Verarbeitungszwecke erforderlich ist.
5. Die Grundsätze aus Art. 5 DSGVO sind lediglich rechtlich unverbindliche Empfehlungen der EU-Kommission.
6. Der Grundsatz der "Richtigkeit" verpflichtet den Verantwortlichen sicherzustellen, dass unrichtige Daten unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

- ☐ a) Nur die Aussagen 2, 4 und 5 sind richtig
- ☐ b) Nur die Aussagen 1, 3, 5 und 6 sind richtig
- ☐ c) Nur die Aussagen 3, 4 und 5 sind richtig
- ☐ d) Nur die Aussagen 1, 2 und 6 sind richtig
- ☐ e) Nur die Aussagen 1, 2, 4 und 6 sind richtig
- ☐ f) Nur die Aussagen 2, 3 und 4 sind richtig

Aufgabe 15 *Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)*

Was zählt laut DSGVO (Art. 9) zu den „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“, die besonders streng geschützt sind und deren Verarbeitung grundsätzlich untersagt ist?

1. Der Familienstand (ledig/verheiratet) und die Anzahl der Kinder einer Person.
2. Genetische Daten und biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person.
3. Die normale geschäftliche Telefonnummer und die Büro-E-Mail-Adresse eines Handwerkers.
4. Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen.
5. Das amtliche Kfz-Kennzeichen eines Lieferwagens, das auf dem Firmenparkplatz notiert wurde.
6. Gesundheitsdaten sowie Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

- ☐ a) Die Aussagen 1 und 5 sind richtig
 - ☐ b) Die Aussagen 2 und 3 sind richtig
 - ☐ c) Die Aussagen 2 und 6 sind richtig
 - ☐ d) Die Aussagen 3 und 5 sind richtig
 - ☐ e) Die Aussagen 1 und 4 sind richtig
 - ☐ f) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
 - ☐ g) Die Aussagen 1 und 6 sind richtig
 - ☐ h) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
-

Aufgabe 16 *Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)*

Welche der folgenden gesetzlichen Regelungen zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume nach dem BDSG und der DSGVO sind zutreffend?

1. Eine Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen (z. B. am Eingang eines Kaufhauses) muss stets durch geeignete Maßnahmen, wie gut sichtbare Hinweisschilder, erkennbar gemacht werden.
2. Der Verantwortliche für die Videoüberwachung muss auf dem Hinweisschild unter anderem seinen Namen und seine Kontaktdaten angeben.
3. Videoüberwachung zur Wahrung des Hausrechts ist in öffentlich zugänglichen Räumen ohne jegliche Interessensabwägung immer und überall uneingeschränkt legal.
4. Aufgezeichnete Videodaten müssen unverzüglich gelöscht werden, wenn sie zur Erreichung des legitimen Zwecks (z. B. Beweissicherung nach einer Sachbeschädigung) nicht mehr erforderlich sind.
5. In Toiletten oder Umkleidekabinen für Kunden ist eine präventive Videoüberwachung nach dem BDSG zur Verhinderung von Vandalismus ausdrücklich erlaubt.
6. Heimliche, verdeckte Videoaufzeichnungen durch private Sicherheitskräfte auf öffentlichen Straßen und Plätzen sind rechtlich immer unproblematisch.

- ☐ a) Die Aussagen 3 und 5 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 4 und 6 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 1 und 4 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 2 und 5 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 3 und 6 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 1 und 5 sind richtig
- ☐ g) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
- ☐ h) Die Aussagen 2 und 6 sind richtig

Aufgabe 17 Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)

Welche Rechte haben betroffene Personen gemäß der DSGVO und welche Sanktionen drohen bei Verstößen?

1. Die betroffene Person hat ein Recht auf unentgeltliche Auskunft darüber, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO).
2. Das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) greift unter anderem, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden (Art. 17 DSGVO).
3. Bei einem schweren Datenschutzverstoß kann die Aufsichtsbehörde Geldbußen von bis zu 20.000.000 Euro oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängen.
4. Das Auskunftsrecht der betroffenen Person gilt bei Sicherheitsunternehmen grundsätzlich nicht, um interne Ermittlungstaktiken (z.B. von Detektiven) gesetzlich pauschal zu schützen.
5. Ein Unternehmen, das gegen die DSGVO verstößt, darf nach dem Gesetz als Sanktion maximal mit dem Entzug des Gewerbescheins bestraft werden; Geldstrafen sieht die DSGVO nicht vor.
6. Die Benachrichtigung der betroffenen Person bei einer schweren Datenpanne (Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten) ist durch den Verantwortlichen stets freiwillig und kann unterbleiben.

- ☐ a) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 1 und 6 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 1 und 3 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 3 und 6 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
- ☐ g) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
- ☐ h) Die Aussagen 2 und 5 sind richtig



IV. Bürgerliches Recht

Aufgabe 18 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche der folgenden Aussagen zur zivilrechtlichen Notwehr (§ 227 BGB) sind zutreffend?

1. Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.
2. Der Begriff "gegenwärtig" bedeutet, dass der Angriff unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert.
3. Ein Angriff im Sinne des § 227 BGB liegt auch vor, wenn beispielsweise ein Dachziegel durch starken Wind von einem Haus fällt (Naturgewalt).
4. Eine Handlung, die durch Notwehr geboten ist, ist im zivilrechtlichen Sinne nicht widerrechtlich und führt grundsätzlich zu keiner Schadensersatzpflicht.
5. Zur Ausübung von Nothilfe (Verteidigung eines anderen) ist nur berechtigt, wer mit dem Angegriffenen direkt verwandt ist.
6. Die Notwehrhandlung darf nach dem BGB völlig maßlos und unverhältnismäßig extrem sein, solange sie nur den Angreifer trifft.

- ☐ a) Nur die Aussagen 3, 5 und 6 sind richtig
 - ☐ b) Nur die Aussagen 1, 2 und 3 sind richtig
 - ☐ c) Nur die Aussagen 1, 2 und 4 sind richtig
 - ☐ d) Nur die Aussagen 2, 4 und 5 sind richtig
 - ☐ e) Nur die Aussagen 1, 4 und 6 sind richtig
 - ☐ f) Nur die Aussagen 3, 4 und 5 sind richtig
-

Aufgabe 19 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Wie unterscheidet das BGB zwischen dem Verteidigungsnotstand (§ 228) und dem Angriffsnotstand (§ 904)?

1. Der Verteidigungsnotstand (§ 228 BGB) erlaubt die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache, von der eine gegenwärtige Gefahr ausgeht (z. B. ein angreifender Hund).
2. Der Angriffsnotstand (§ 904 BGB) erlaubt das Einwirken auf eine fremde Sache, von der die Gefahr selbst überhaupt nicht ausgeht (z. B. das Einschlagen der Scheibe eines fremden geparkten Autos, um einen Verletzten zu retten).
3. Beim Verteidigungsnotstand muss der angerichtete Schaden gegenüber der drohenden Gefahr zwingend völlig unverhältnismäßig groß sein, damit der Eingriff gerechtfertigt ist.
4. Beim Angriffsnotstand (§ 904 BGB) muss der drohende Schaden im Verhältnis zu dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß sein (strenge Interessenabwägung).
5. Wer den Verteidigungsnotstand (§ 228 BGB) ausübt, muss dem Eigentümer der Sache gesetzlich niemals Schadensersatz leisten, auch wenn er die Gefahr selbst verschuldet hat.
6. Ein Eingriff nach § 904 BGB verpflichtet den Handelnden (oder den Begünstigten) nicht zum Schadensersatz an den Eigentümer der betroffenen Sache.

- ☐ a) Nur die Aussagen 3, 4 und 6 sind richtig
- ☐ b) Nur die Aussagen 1, 3 und 5 sind richtig
- ☐ c) Nur die Aussagen 2, 5 und 6 sind richtig
- ☐ d) Nur die Aussagen 1, 4 und 6 sind richtig
- ☐ e) Nur die Aussagen 1, 2 und 4 sind richtig
- ☐ f) Nur die Aussagen 2, 3 und 4 sind richtig

Aufgabe 20 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche der folgenden gesetzlichen Bestimmungen zur allgemeinen Selbsthilfe (§ 229 BGB) sind zutreffend?

1. Die Selbsthilfe nach § 229 BGB dient der Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche, wenn obrigkeitliche Hilfe (Polizei) nicht rechtzeitig zu erlangen ist.
2. Wenn die Gefahr besteht, dass ohne sofortiges Eingreifen die Durchsetzung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert wird, darf die Selbsthilfe ausgeübt werden.
3. Die Selbsthilfe berechtigt einen Sicherheitsmitarbeiter, eine dem Schuldner weggenommene Sache sofort eigenmächtig auf einem Flohmarkt zu verkaufen, um Schadensersatz zu erhalten.
4. Ein Verpflichteter, der der Flucht verdächtig ist, darf im Rahmen der Selbsthilfe vorläufig festgenommen werden, sofern die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.
5. Gewalt darf im Rahmen der Selbsthilfe völlig schrankenlos gegen jeden, auch gegen unbeteiligte Dritte, eingesetzt werden.
6. Der Handelnde, der eine Sache im Wege der Selbsthilfe wegnimmt, muss nach dem Gesetz unverzüglich die dingliche Pfändung bei Gericht beantragen.

- ☐ a) Nur die Aussagen 1, 2, 4 und 6 sind richtig
 - ☐ b) Nur die Aussagen 1, 3, 4 und 5 sind richtig
 - ☐ c) Nur die Aussagen 2, 3 und 5 sind richtig
 - ☐ d) Nur die Aussagen 1, 4 und 5 sind richtig
 - ☐ e) Nur die Aussagen 2, 4 und 6 sind richtig
 - ☐ f) Nur die Aussagen 3, 5 und 6 sind richtig
-

Aufgabe 21 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche Aussagen zum zivilrechtlichen Begriff des „Besitzdieners“ (§ 855 BGB) sind zutreffend?

1. Ein Besitzdiener übt die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Erwerbsgeschäft aus und ist weisungsgebunden.
2. Der Besitzdiener hat an der ihm anvertrauten Sache eigenen rechtlichen Besitz und kann diese nach Belieben verschenken oder verkaufen.
3. Ein angestellter Sicherheitsmitarbeiter auf Streife in einem Industriebetrieb handelt in Bezug auf die Anlagen dort in der Regel als Besitzdiener.
4. Dem Besitzdiener stehen die Selbsthilferechte des Besitzers (Besitzwehr und Besitzkehr) rechtlich nicht zu.
5. Der Besitzdiener darf sich verbotener Eigenmacht auf dem bewachten Gelände (z. B. unbefugtes Betreten durch Dritte) mit angemessener Gewalt erwehren (Besitzwehr).
6. Ein Besitzdiener handelt im Auftrag des Besitzers und ist in seinem Handeln nach außen rechtlich als verlängerter Arm des Besitzers anzusehen.

- ☐ a) Nur die Aussagen 1, 2, 3 und 5 sind richtig
- ☐ b) Nur die Aussagen 2, 4 und 6 sind richtig
- ☐ c) Nur die Aussagen 3, 4 und 5 sind richtig
- ☐ d) Nur die Aussagen 1, 3, 5 und 6 sind richtig
- ☐ e) Nur die Aussagen 1, 4 und 5 sind richtig
- ☐ f) Nur die Aussagen 2, 3 und 4 sind richtig

Aufgabe 22 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche der Aussagen zur verbotenen Eigenmacht (§ 858 BGB) sowie zu Besitzwehr und Besitzkehr (§ 859 BGB) sind zutreffend?

1. Verbotene Eigenmacht liegt vor, wenn dem Besitzer ohne dessen Willen der Besitz entzogen oder er im Besitz gestört wird, ohne dass das Gesetz dies gestattet.
2. Die Besitzwehr (§ 859 Abs. 1 BGB) erlaubt dem Besitzer, sich gegen verbotene Eigenmacht mit angemessener Gewalt zu wehren.
3. Wird eine bewegliche Sache durch verbotene Eigenmacht entzogen, erlaubt die Besitzkehr (§ 859 Abs. 2 BGB), die Sache dem auf frischer Tat betroffenen Täter mit Gewalt wieder abzunehmen.
4. Die Besitzkehr bei einem Grundstück (Immobilie) erfordert, dass sich der Besitzer erst nach einigen Wochen und nach vorheriger schriftlicher Mahnung wieder in den Besitz setzt.
5. Gewaltanwendung bei Besitzwehr oder Besitzkehr darf die Grenzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit ohne strafrechtliche Konsequenzen überschreiten.
6. Ein Ladendetektiv, der einem flüchtenden Dieb im Supermarkt die Beute direkt abnimmt, übt in der Regel für seinen Arbeitgeber das Recht der Besitzkehr aus.

- ☐ a) Nur die Aussagen 2, 4 und 5 sind richtig
 - ☐ b) Nur die Aussagen 1, 3 und 5 sind richtig
 - ☐ c) Nur die Aussagen 1, 4, 5 und 6 sind richtig
 - ☐ d) Nur die Aussagen 2, 3 und 4 sind richtig
 - ☐ e) Nur die Aussagen 1, 2, 3 und 6 sind richtig
 - ☐ f) Nur die Aussagen 3, 4 und 5 sind richtig
-

Aufgabe 23 *Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)*

Wie unterscheidet das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) rechtlich zwischen Eigentum und Besitz?

1. Das Eigentum (§ 903 BGB) bezeichnet die umfassende rechtliche Herrschaft über eine Sache, mit der der Eigentümer nach Belieben verfahren kann.
2. Der Besitz (§ 854 BGB) bezeichnet die rein tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache.
3. Eigentümer und Besitzer müssen rechtlich gesehen zwingend immer dieselbe natürliche Person sein.
4. Beim Diebstahl eines Fahrrades verliert das Opfer sein Eigentum sofort und endgültig an den Dieb, der dadurch neuer Eigentümer wird.
5. Ein Mieter einer Wohnung ist rechtmäßiger unmittelbarer Besitzer der Räumlichkeiten, aber in der Regel nicht der Eigentümer.
6. Der mittelbare Besitz (§ 868 BGB) entsteht durch ein konkretes Rechtsverhältnis (z. B. Miete oder Pacht), bei dem der Eigentümer dem Mieter die Sache auf Zeit überlässt.

- ☐ a) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 3 und 4 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 1 und 3 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 2 und 5 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 4 und 6 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 1 und 6 sind richtig
- ☐ g) Die Aussagen 3 und 5 sind richtig
- ☐ h) Alle Aussagen sind richtig

Aufgabe 24 *Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)*

Welche Aussagen zum Thema unerlaubte Handlungen (§ 823 BGB), Tierhalterhaftung (§ 833 BGB) und Schikaneverbot (§ 226 BGB) sind zutreffend?

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper oder das Eigentum eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Schadensersatz verpflichtet (§ 823 Abs. 1 BGB).
2. Das Schikaneverbot besagt, dass die Ausübung eines Rechts zulässig und geschützt ist, selbst wenn sie einzig und allein dem Zweck dient, einem anderen vorsätzlich Schaden zuzufügen.
3. Die Haftung des Halters eines Luxustieres (z. B. privater Schäferhund) für durch das Tier verursachte Schäden ist eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung.
4. Für Schäden, die von dienstlich genutzten Hunden (Nutztieren im Bewachungsgewerbe) verursacht werden, besteht nach dem BGB absolut keinerlei Entlastungsmöglichkeit (Exkulpation) für den Halter.
5. Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind für einen Schaden, den sie einem anderen zufügen, zivilrechtlich nicht verantwortlich (Deliktsunfähigkeit).
6. Schadensersatzansprüche nach § 823 BGB können nur geltend gemacht werden, wenn der Schädiger gleichzeitig rechtskräftig zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde.

- ☐ a) Die Aussagen 2 und 6 sind richtig
 - ☐ b) Die Aussagen 1 und 3 sind richtig
 - ☐ c) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
 - ☐ d) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
 - ☐ e) Die Aussagen 3 und 6 sind richtig
 - ☐ f) Die Aussagen 1 und 5 sind richtig
 - ☐ g) Die Aussagen 2 und 5 sind richtig
 - ☐ h) Alle Aussagen sind richtig
-

Aufgabe 25 *Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)*

Welche der folgenden Bestimmungen zu den zivilrechtlichen Fundrechten (§§ 965 ff. BGB) sind zutreffend?

1. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer unverzüglich Anzeige zu machen.
2. Kennt der Finder die empfangsberechtigte Person nicht, muss er den Fund unverzüglich der zuständigen Behörde (Fundbüro) anzeigen, sofern die Sache mehr als 10 Euro wert ist.
3. Der Finder ist gesetzlich berechtigt, die gefundene Sache sofort nach dem Fund eigenmächtig zu zerstören oder wegzuworfen, wenn ihm der Eigentümer unbekannt ist.
4. Der Finder ist zur sorgfältigen Verwahrung der gefundenen Sache verpflichtet, bis sie dem Eigentümer oder der Behörde übergeben wird.
5. Nach Ablauf von exakt einem Monat nach der Anzeige beim Fundbüro erwirbt der Finder automatisch das uneingeschränkte Eigentum an der Sache.
6. Wer in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde eine Sache findet, muss sie zwingend sofort beim örtlichen Polizeipräsidium abgeben und darf sie nicht dem Personal aushändigen.

- ☐ a) Die Aussagen 3 und 6 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 2 und 5 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 1 und 4 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 3 und 5 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 4 und 6 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
- ☐ g) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
- ☐ h) Alle Aussagen sind richtig

Aufgabe 26 Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)

Wie grenzt das BGB vertraglich und gesetzlich übertragene Befugnisse (z. B. das Hausrecht) ab und wie werden sie angewendet?

1. Das Hausrecht ist ein gesetzlich festgeschriebenes, absolutes Recht des Eigentümers oder rechtmäßigen Besitzers, welches er niemals an Dritte delegieren darf.
2. Das Hausrecht umfasst die Befugnis, frei darüber zu entscheiden, wem der Zutritt zu den Räumlichkeiten gestattet wird und wem er verwehrt wird.
3. Die vertragliche Übertragung des Hausrechts auf ein privates Sicherheitsunternehmen bedeutet, dass dieses hoheitliche Befugnisse erlangt und Zwangsgelder verhängen darf.
4. Gegenüber unberechtigt anwesenden Personen (z.B. randalierenden Gästen) kann der Inhaber des Hausrechts oder der beauftragte Sicherheitsdienst einen Hausverweis aussprechen.
5. Widersetzt sich eine Person einem rechtmäßigen Hausverweis und weigert sich beharrlich zu gehen, darf sie in der Regel unter Anwendung von verhältnismäßigem Zwang vom Gelände verwiesen werden (Besitzwehr).
6. Eine übertragene Hausrechtsbefugnis erlaubt es dem Sicherheitsmitarbeiter, strafrechtliche Hausdurchsuchungen in den Privatwohnungen der Kunden durchzuführen.

- ☐ a) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
 - ☐ b) Die Aussagen 1 und 3 sind richtig
 - ☐ c) Die Aussagen 3 und 6 sind richtig
 - ☐ d) Die Aussagen 1 und 5 sind richtig
 - ☐ e) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
 - ☐ f) Die Aussagen 2 und 6 sind richtig
 - ☐ g) Die Aussagen 3 und 5 sind richtig
 - ☐ h) Alle Aussagen sind richtig
-

Aufgabe 27 Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen zum zivilrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (z. B. bei der Notwehr oder Selbsthilfe) sind zutreffend?

1. Eine rechtfertigende Maßnahme im Zivilrecht muss grundsätzlich verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und angemessen sein.
2. "Geeignet" ist eine Abwehrmaßnahme nur dann, wenn sie den Angriff zu 100 % sofort stoppt; eine bloße Förderung des Zwecks reicht rechtlich niemals aus.
3. "Erforderlich" bedeutet, dass unter mehreren geeigneten Mitteln dasjenige gewählt werden muss, das den Angreifer oder die beeinträchtigten Rechte am wenigsten belastet (mildestes, gleich wirksames Mittel).
4. Eine Maßnahme ist "angemessen", wenn der durch sie bezweckte Erfolg nicht völlig außer Verhältnis zu dem angerichteten Schaden steht (Interessenabwägung).
5. Bei der Notwehr nach § 227 BGB findet eine exakte Abwägung der verletzten Rechtsgüter (z. B. Leben gegen Eigentum) nicht statt, weswegen das Notwehrrecht rechtlich niemals eingeschränkt sein kann (Trutzwehr ohne Grenzen).
6. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit findet ausschließlich im Strafprozessrecht Anwendung und spielt für zivilrechtliche Rechtfertigungsgründe keine Rolle.

- ☐ a) Die Aussagen 2 und 6 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 1 und 3 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 1 und 4 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 2 und 5 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 3 und 6 sind richtig
- ☐ g) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
- ☐ h) Alle Aussagen sind richtig

Aufgabe 28 Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)

Wie grenzen sich die zivilrechtlichen Rechtfertigungsgründe von denen des Straf- und Strafverfahrensrechts ab?

1. Die Notwehr ist sowohl im BGB (§ 227) als auch im StGB (§ 32) nahezu wortgleich als Rechtfertigungsgrund geregelt.
2. Der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB setzt eine Abwägung der widerstreitenden Interessen voraus, die dem Angriffsnotstand im Zivilrecht (§ 904 BGB) ähnlich ist.
3. Die vorläufige Festnahme ist ein spezieller Rechtfertigungsgrund, der ausschließlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) normiert ist.
4. Die zivilrechtliche Selbsthilfe nach § 229 BGB dient primär der Erleichterung der strafrechtlichen Verfolgung durch die Polizei.
5. Ein Handeln, das zivilrechtlich als berechtigte Notwehr gilt, wird im Strafrecht im Regelfall immer als strafbar und rechtswidrig angesehen.
6. Wer im Rahmen einer berechtigten Notwehr (§ 227 BGB / § 32 StGB) eine Sache des Angreifers beschädigt, muss diesem zivilrechtlich dafür keinen Schadensersatz leisten.

- ☐ a) Die Aussagen 1 und 6 sind richtig
 - ☐ b) Die Aussagen 3 und 5 sind richtig
 - ☐ c) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
 - ☐ d) Die Aussagen 2 und 3 sind richtig
 - ☐ e) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
 - ☐ f) Die Aussagen 3 und 6 sind richtig
 - ☐ g) Die Aussagen 4 und 6 sind richtig
 - ☐ h) Alle Aussagen sind richtig
-

Aufgabe 29 Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)

Welche der gesetzlichen Regelungen des BGB zu Sachen (§ 90), Tieren (§ 90a) und der Sittenwidrigkeit (§ 138) sind zutreffend?

1. Sachen im Sinne des BGB sind ausschließlich unbewegliche Gegenstände (Immobilien), nicht jedoch bewegliche Güter (wie Autos oder Bücher).
2. Tiere sind laut § 90a BGB keine Sachen. Sie werden jedoch durch besondere Gesetze geschützt, und ergänzend sind auf sie die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.
3. Verträge, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, sind dennoch rechtsgültig, solange beide Parteien dem Vertrag zugestimmt haben.
4. Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist von Beginn an nichtig (§ 138 Abs. 1 BGB).
5. Als sittenwidrig und nichtig gilt auch der sogenannte Wucher, bei dem unter Ausbeutung der Zwangslage eines anderen Vermögensvorteile gewährt werden, die im auffälligen Missverhältnis zur Leistung stehen.
6. Tiere dürfen im Gegensatz zu Sachen zivilrechtlich niemals übereignet oder verkauft werden, da dies stets den Tatbestand der Sittenwidrigkeit erfüllt.

- ☐ a) Die Aussagen 1 und 3 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 3 und 6 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 1 und 5 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 4 und 6 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
- ☐ g) Die Aussagen 1 und 6 sind richtig
- ☐ h) Alle Aussagen sind richtig

Aufgabe 30 Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)

Welche Regelungen gelten im BGB bezüglich Bewusstlosigkeit und der Aufsichtspflicht (§§ 827, 832 BGB)?

1. Wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich.
2. Wer sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel selbst in einen vorübergehenden Zustand der Bewusstlosigkeit versetzt, haftet für einen in diesem Zustand widerrechtlich verursachten Schaden in gleicher Weise, als wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele.
3. Eltern oder andere Aufsichtspflichtige müssen für jeden Schaden, den ihr Kind verursacht, ausnahmslos Schadensersatz zahlen, auch wenn sie ihre Aufsichtspflicht nachweislich erfüllt haben.
4. Die Haftung einer aufsichtspflichtigen Person tritt nicht ein, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht genügt hat oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.
5. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten nach dem BGB in jedem Fall als aufsichtsbedürftig.
6. Wenn ein Betrunkener in einer Bar eine Scheibe einschlägt, ist er wegen fehlender Willensbestimmung zivilrechtlich von jeglicher Schadensersatzpflicht komplett befreit.

- ☐ a) Die Aussagen 3 und 5 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 1 und 4 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 2 und 3 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 4 und 6 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
- ☐ g) Die Aussagen 3 und 6 sind richtig
- ☐ h) Alle Aussagen sind richtig



V. Strafe und Verfahrensrecht

Aufgabe 31 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche Aussagen zum strafrechtlichen Gesetzlichkeitsprinzip (§ 1 StGB) und den gesetzlichen Personenbegriffen (§ 11 StGB) sind zutreffend?

1. Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde („Nulla poena sine lege“).
2. Das strafrechtliche Rückwirkungsverbot verbietet es, einen Täter nach einem neuen Gesetz zu bestrafen, das erst nach seiner Tat erlassen wurde und ihn schlechter stellt.
3. Amtsträger im Sinne des Strafgesetzbuchs sind ausschließlich ranghohe Beamte, nicht jedoch Angestellte im öffentlichen Dienst mit bestimmten Befugnissen.
4. Zu den nahen Angehörigen im Sinne des Strafgesetzbuchs zählen unter anderem Ehegatten, Lebenspartner und Verwandte in gerader Linie.
5. Ein Richter darf eine Strafnorm im Wege der sogenannten „Analogie zuungunsten des Täters“ ausweiten, wenn er das Verhalten für moralisch verwerflich hält.
6. Private Sicherheitsmitarbeiter mit IHK-Sachkundeprüfung gelten rechtlich ab dem Tag der Prüfung als „Amtsträger“ im Sinne des Strafgesetzbuchs.

- ☐ a) Nur die Aussagen 2, 3 und 5 sind richtig
 - ☐ b) Nur die Aussagen 1, 4 und 6 sind richtig
 - ☐ c) Nur die Aussagen 1, 2 und 4 sind richtig
 - ☐ d) Nur die Aussagen 3, 5 und 6 sind richtig
 - ☐ e) Nur die Aussagen 1, 3 und 4 sind richtig
 - ☐ f) Nur die Aussagen 2, 4 und 6 sind richtig
-

Aufgabe 32 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Das Strafrecht unterscheidet systematisch zwischen Verbrechen und Vergehen (§ 12 StGB).

Welche Aussagen hierzu sind zutreffend?

1. Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.
2. Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.
3. Die Einstufung als Verbrechen oder Vergehen ändert sich sofort, wenn das Gericht im Einzelfall aufgrund von Milderungsgründen (Allgemeiner Teil) eine geringere Strafe verhängt.
4. Der Versuch eines Verbrechens ist nach § 23 StGB stets strafbar.
5. Der Versuch eines Vergehens ist ausnahmslos in jedem einzelnen Fall strafbar.
6. Eine einfache Körperverletzung (§ 223 StGB), die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist, ist demnach ein Verbrechen.

- ☐ a) Nur die Aussagen 2, 3 und 5 sind richtig
- ☐ b) Nur die Aussagen 1, 2 und 4 sind richtig
- ☐ c) Nur die Aussagen 1, 4 und 6 sind richtig
- ☐ d) Nur die Aussagen 3, 4 und 6 sind richtig
- ☐ e) Nur die Aussagen 1, 3 und 5 sind richtig
- ☐ f) Nur die Aussagen 2, 4 und 6 sind richtig

Aufgabe 33 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche strafrechtlichen Vorschriften gelten bezüglich des „Begehens durch Unterlassen“ (§ 13 StGB) sowie für Vorsatz und Fahrlässigkeit (§ 15 StGB)?

1. Wer es unterlässt, einen strafrechtlichen Erfolg abzuwenden, ist nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt (Garantenstellung).
2. Eine Garantenstellung kann sich unter anderem aus Gesetz (z. B. Eltern für Kinder), aus engem Lebensverhältnis oder aus vorausgegangenem gefährdendem Tun (Ingerenz) ergeben.
3. Eine vertragliche Verpflichtung, wie z.B. ein Bewachungsvertrag, kann unter keinen Umständen jemals eine strafrechtliche Garantenstellung für die eingesetzte Wachperson begründen.
4. Strafbar ist im deutschen Recht nur vorsätzliches Handeln, es sei denn, das Gesetz bedroht fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe.
5. Vorsatz liegt vor, wenn der Täter ohne Wissen und Wollen unbeabsichtigt einen Schaden verursacht.
6. Sogenannter Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter den Erfolgseintritt ernsthaft für möglich hält und ihn billigend in Kauf nimmt.

- ☐ a) Nur die Aussagen 1, 3, 5 und 5 sind richtig
 - ☐ b) Nur die Aussagen 2, 4 und 5 sind richtig
 - ☐ c) Nur die Aussagen 3, 5 und 6 sind richtig
 - ☐ d) Nur die Aussagen 1, 2 und 4 sind richtig
 - ☐ e) Nur die Aussagen 1, 2, 4 und 6 sind richtig
 - ☐ f) Nur die Aussagen 2, 3 und 6 sind richtig
-

Aufgabe 34 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten bezüglich der Schuldunfähigkeit von Kindern (§ 19 StGB) sowie für Versuch und Vollendung einer Straftat?

1. Schuldunfähig und damit strafrechtlich nicht verantwortlich ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.
2. Ein Kind (unter 14 Jahren), das einen Diebstahl begeht, wird nach dem strengen Jugendstrafrecht vor Gericht angeklagt und abgeurteilt.
3. Eine Tat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.
4. Ein strafbarer Versuch setzt stets zwingend voraus, dass die Tat auch erfolgreich vollendet wurde und der Täter die Beute gesichert hat.
5. Ein Täter kann unter bestimmten Voraussetzungen strafbefreiend von einem unbeendeten Versuch zurücktreten (z. B. durch Aufgabe der weiteren Ausführung).
6. Die versuchte Anstiftung zu einem einfachen Vergehen (z. B. einem leichten Ladendiebstahl) ist grundsätzlich für jedermann mit Freiheitsstrafe bedroht.

- ☐ a) Nur die Aussagen 2, 4 und 6 sind richtig
- ☐ b) Nur die Aussagen 1, 3 und 5 sind richtig
- ☐ c) Nur die Aussagen 1, 2 und 3 sind richtig
- ☐ d) Nur die Aussagen 3, 4 und 5 sind richtig
- ☐ e) Nur die Aussagen 1, 4 und 6 sind richtig
- ☐ f) Nur die Aussagen 2, 3 und 5 sind richtig

Aufgabe 35 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Wie unterscheidet das StGB bezüglich Täterschaft und Teilnahme (§§ 25 - 27 StGB)?

1. Täter ist, wer die Straftat selbst (unmittelbare Täterschaft) oder durch einen anderen als Werkzeug (mittelbare Täterschaft) begeht.
2. Begehen mehrere eine Straftat gemeinschaftlich und arbeitsteilig, wird jeder als Mittäter bestraft, da ihnen die Handlung des anderen zugerechnet wird.
3. Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen vorsätzlich zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.
4. Der Anstifter wird wegen seiner verwerflichen Einwirkung auf den Täter gleich einem Täter bestraft (§ 26 StGB).
5. Als Gehilfe wird nicht bestraft, wer einem anderen vorsätzlich zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat (Beihilfe, § 27 StGB).
6. Die Strafe des Gehilfen darf gesetzlich unter keinen Umständen jemals gegenüber der Strafe des Haupttäters gemildert werden.

- ☐ a) Nur die Aussagen 1, 3, 5 und 6 sind richtig
 - ☐ b) Nur die Aussagen 2, 4 und 6 sind richtig
 - ☐ c) Nur die Aussagen 1, 2, 3 und 4 sind richtig
 - ☐ d) Nur die Aussagen 3, 4, 5 und 6 sind richtig
 - ☐ e) Nur die Aussagen 1, 2 und 5 sind richtig
 - ☐ f) Nur die Aussagen 2, 3 und 4 sind richtig
-

Aufgabe 36 *Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)*

Wie unterscheiden sich im Strafrecht Antragsdelikte, Officialdelikte und Privatklagedelikte voneinander?

1. Officialdelikte sind Straftaten (z. B. Raub, Mord, schwere Körperverletzung), die von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen (auch ohne Strafantrag) verfolgt werden müssen.
2. Antragsdelikte (z. B. Hausfriedensbruch oder Beleidigung) werden in der Regel nur strafrechtlich verfolgt, wenn der Verletzte fristgerecht einen Strafantrag stellt.
3. Bei sogenannten absoluten Antragsdelikten (z. B. Hausfriedensbruch) kann die Staatsanwaltschaft bei einem fehlenden Antrag auch nicht wegen "besonderen öffentlichen Interesses" von sich aus einschreiten.
4. Bei Officialdelikten führt die Tatsache, dass das Opfer der Staatsanwaltschaft verbietet zu ermitteln, sofort zur Einstellung des gesamten Verfahrens.
5. Alle Verbrechen im Sinne des StGB sind ausnahmslos absolute Antragsdelikte.
6. Ein Strafantrag kann beim Hausfriedensbruch auch noch Jahre nach Bekanntwerden der Tat durch das Opfer rechtswirksam bei der Polizei gestellt werden.

- ☐ a) Die Aussagen 4 und 6 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 1 und 3 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 3 und 6 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 2 und 5 sind richtig
- ☐ g) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
- ☐ h) Alle Aussagen sind richtig

Aufgabe 37 *Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)*

Welche der Bestimmungen zu den strafrechtlichen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen (§§ 32 - 35 StGB) sind zutreffend?

1. Die Notwehr (§ 32 StGB) rechtfertigt eine Tat, die begangen wird, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.
2. Der rechtfertigende Notstand (§ 34 StGB) erlaubt Eingriffe in fremde Rechtsgüter, wenn bei der Abwägung das geschützte Interesse das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt.
3. Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich abzuwenden, handelt entschuldigt (entschuldigender Notstand, § 35 StGB).
4. Ein Notwehrexzess (§ 33 StGB) führt immer zwingend zur vollen Bestrafung wegen Vorsatz, auch wenn der Täter aus extremer Todesangst, Furcht oder Schrecken handelte.
5. Ein Angriff im Sinne der Notwehr kann strafrechtlich auch ausschließlich von einer umstürzenden Mauer oder einem bissigen streunenden Hund ohne Tierhalter ausgehen.
6. Notwehr berechtigt dazu, einen flüchtenden Dieb, der die Beute bereits sicher versteckt hat und Stunden später gesehen wird, auf offener Straße zu verprügeln.

- ☐ a) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
 - ☐ b) Die Aussagen 4 und 6 sind richtig
 - ☐ c) Die Aussagen 3 und 5 sind richtig
 - ☐ d) Die Aussagen 1 und 3 sind richtig
 - ☐ e) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
 - ☐ f) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
 - ☐ g) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
 - ☐ h) Alle Aussagen sind richtig
-

Aufgabe 38 *Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)*

Welche Aussagen zu den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB) sind zutreffend?

1. Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird wegen einfacher Körperverletzung (§ 223 StGB) bestraft.
2. Eine gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) liegt unter anderem vor, wenn die Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs begangen wird.
3. Auch die gemeinschaftliche Begehung einer Körperverletzung (mit einem anderen Beteiligten zusammen) erfüllt den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung.
4. Eine schwere Körperverletzung (§ 226 StGB) liegt vor, wenn das Opfer eine leichte, in wenigen Tagen verheilende Schramme im Gesicht davonträgt.
5. Die Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) ist im deutschen Strafrecht gesetzlich nicht existent und bleibt stets straffrei.
6. Ein Arzt, der eine dringend notwendige und absolut fehlerfreie Operation ohne vorherige, wirksame Einwilligung des Patienten durchführt, begeht rein rechtssystematisch keine Körperverletzung.

- ☐ a) Die Aussagen 2 und 6 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 3 und 4 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 2 und 3 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 1 und 5 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
- ☐ g) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
- ☐ h) Alle Aussagen sind richtig

Aufgabe 39 Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)

Welche der Bestimmungen zu den Straftaten gegen das Eigentum (Diebstahl und Unterschlagung) sind zutreffend?

1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl (§ 242 StGB).
2. Für die Unterschlagung (§ 246 StGB) ist kein Gewahrsamsbruch (Wegnahme) erforderlich; es genügt, dass sich der Täter eine bereits in seinem Gewahrsam befindliche fremde Sache rechtswidrig zueignet.
3. Ein Diebstahl mit Waffen (§ 244 StGB) liegt vor, wenn der Täter beim Diebstahl eine Schusswaffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt.
4. Ein schwerer Bandendiebstahl (§ 244a StGB) setzt voraus, dass der Diebstahl als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung mindestens eines anderen Bandenmitglieds ausgeführt wird.
5. Die unbefugte Ingebrauchnahme eines fremden Fahrrades (sogenanntes "Ausleihen" für eine Heimfahrt ohne Zueignungsabsicht) erfüllt rechtssystematisch den Tatbestand des vollendeten Diebstahls.
6. Der Diebstahl geringwertiger Sachen (§ 248a StGB) wird grundsätzlich als Officialdelikt von Amts wegen ohne Strafantrag hart verfolgt, auch wenn kein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

- ☐ a) Die Aussagen 1 und 6 sind richtig
 - ☐ b) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
 - ☐ c) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
 - ☐ d) Die Aussagen 3 und 5 sind richtig
 - ☐ e) Die Aussagen 4 und 6 sind richtig
 - ☐ f) Die Aussagen 1 und 3 sind richtig
 - ☐ g) Die Aussagen 2 und 5 sind richtig
 - ☐ h) Alle Aussagen sind richtig
-

Aufgabe 40 Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)

Welche Bestimmungen zu Raub, räuberischem Diebstahl und Erpressung im StGB sind zutreffend?

1. Raub (§ 249 StGB) liegt vor, wenn der Täter mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache wegnimmt.
2. Wer bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen wird und Gewalt gegen eine Person anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, wird wegen räuberischen Diebstahls (§ 252 StGB) bestraft.
3. Die Erpressung (§ 253 StGB) erfordert im Gegensatz zum Raub keine Wegnahme einer fremden beweglichen Sache; auch die Nötigung zu einer Vermögensverfügung (z.B. Kontoüberweisung) genügt.
4. Räuberischer Diebstahl (§ 252 StGB) liegt auch dann noch vollendet vor, wenn der Ladendieb die Beute bereits freiwillig weggeworfen hat und dann den Detektiv schlägt, nur um unbemerkt zu flüchten.
5. Der Raub (§ 249 StGB) gilt im Strafrecht rechtssystematisch als bloßes Vergehen, da es sich um eine Form des Diebstahls handelt.
6. Erpressung liegt zwingend vor, wenn ein Inkassounternehmen einen Schuldner rein schriftlich und höflich auffordert, eine fällige, rechtmäßige Rechnung endlich zu bezahlen.

- ☐ a) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 1 und 3 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 3 und 6 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
- ☐ g) Die Aussagen 1 und 5 sind richtig
- ☐ h) Alle Aussagen sind richtig

Aufgabe 41 *Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)*

Welche Bestimmungen zu den Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 239, 240 StGB) und Ehre (§ 185 StGB) sind zutreffend?

1. Wer einen Menschen rechtswidrig einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird wegen Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) bestraft.
2. Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, begeht eine Nötigung (§ 240 StGB).
3. Die Nötigung (§ 240 StGB) ist rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
4. Eine Beleidigung (§ 185 StGB) setzt zwingend voraus, dass die ehrverletzende Äußerung in Gegenwart von mindestens fünf unbeteiligten Zeugen getätigt wird.
5. Ein Ladendetektiv, der einen auf frischer Tat betroffenen Dieb gemäß § 127 Abs. 1 StPO berechtigt bis zum Eintreffen der Polizei im Büro festhält, begeht eine strafbare Freiheitsberaubung.
6. Beleidigung (§ 185 StGB) ist ein reines Officialdelikt, das die Staatsanwaltschaft bei jedem "Du Idiot" im Straßenverkehr zwingend von Amts wegen hart anklagen muss.

- ☐ a) Die Aussagen 2 und 6 sind richtig
 - ☐ b) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
 - ☐ c) Die Aussagen 2 und 3 sind richtig
 - ☐ d) Die Aussagen 3 und 4 sind richtig
 - ☐ e) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
 - ☐ f) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
 - ☐ g) Die Aussagen 1 und 6 sind richtig
 - ☐ h) Alle Aussagen sind richtig
-

Aufgabe 42 *Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)*

Welche der Aussagen zu Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Amtsanmaßung sind zutreffend?

1. Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird wegen Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bestraft.
2. Wer unbefugt in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen eindringt, begeht einen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB).
3. Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) begeht auch, wer ohne Befugnis in den genannten Räumlichkeiten verweilt und sich auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt.
4. Wer sich unbefugt mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst, begeht eine Amtsanmaßung (§ 132 StGB), was jedoch für das private Tragen täuschend echter Polizeiuniformen in der Öffentlichkeit nie gilt.
5. Die Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bestraft ausschließlich die vorsätzliche Zerstörung, weshalb das versehentliche Zerschlagen einer Scheibe (Fahrlässigkeit) straffrei ist.
6. Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) ist ein absolutes Officialdelikt, weshalb private Sicherheitsdienste als Zeugen sofort Anzeige erstatten müssen, selbst wenn der Eigentümer dies strengstens verbietet.

- ☐ a) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 3 und 6 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 2 und 3 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 1 und 6 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 1 und 5 sind richtig
- ☐ g) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
- ☐ h) Alle Aussagen sind richtig

Aufgabe 43 Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)

Welche Bestimmungen gelten im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren bezüglich der Zeugen- und Beschuldigtenrechte?

1. Ein privater Sicherheitsmitarbeiter, der als Zeuge vor Gericht aussagt, ist zur Wahrheit verpflichtet und darf nichts wissentlich verschweigen oder hinzuerfinden.
2. Ein Beschuldigter im Strafverfahren hat ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht; er darf nicht gezwungen werden, sich selbst zu belasten (nemo tenetur se ipsum accusare).
3. Zeugen, die mit dem Beschuldigten verlobt, verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind, haben vor Gericht ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO).
4. Die Staatsanwaltschaft leitet das strafrechtliche Ermittlungsverfahren (Herrin des Verfahrens) und entscheidet über die Erhebung der öffentlichen Klage.
5. Ein Zeuge vor Gericht darf, sofern er nicht vereidigt ist, den Angeklagten absichtlich durch Lügen entlasten, ohne sich selbst strafbar zu machen (falsche uneidliche Aussage ist straffrei).
6. Wenn ein Sicherheitsmitarbeiter vor Ort Zeuge einer schweren Straftat wird, darf er die Polizei aus Datenschutzgründen prinzipiell niemals informieren.

- ☐ a) Die Aussagen 2 und 6 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 3 und 5 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 3 und 4 sind richtig
- ☐ g) Die Aussagen 1 und 6 sind richtig
- ☐ h) Alle Aussagen sind richtig



VII. Umgang mit Verteidigungswaffen

Aufgabe 44 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche der folgenden gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen des Waffengesetzes (WaffG) für das private Bewachungsgewerbe sind zutreffend?

1. Bewachungsunternehmer benötigen zum Erwerb und zum Führen von Schusswaffen zwingend behördliche waffenrechtliche Erlaubnisse (Waffenbesitzkarte und Waffenschein).
2. Die waffenrechtliche Erlaubnis für das Unternehmen setzt unter anderem den strengen Nachweis eines besonderen waffenrechtlichen Bedürfnisses (z. B. Gefährdungslage beim Geldtransport) voraus.
3. Nur Wachpersonen, die vom Arbeitgeber bei der Waffenbehörde namentlich benannt und auf ihre Zuverlässigkeit sowie Eignung hin behördlich überprüft wurden, dürfen im Dienst Schusswaffen führen.
4. Die Ausweispflicht verlangt, dass die Wachperson beim Führen der Waffe stets den (Firmen-)Waffenschein, den Personalausweis oder Pass bei sich trägt und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzeigt.
5. Unter den Begriff "Waffen" fallen laut Waffengesetz neben Schusswaffen auch bestimmte tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen (z.B. Hieb- und Stoßwaffen).
6. Die Beantragung eines Waffenscheins für eine Wachperson setzt zwingend den erfolgreichen Nachweis der waffengesetzlichen Sachkunde voraus.

- ☐ a) Nur die Aussagen 1, 2 und 5 sind richtig
 - ☐ b) Nur die Aussagen 2, 3 und 4 sind richtig
 - ☐ c) Nur die Aussagen 1, 3, 5 und 6 sind richtig
 - ☐ d) Nur die Aussagen 2, 4, 5 und 6 sind richtig
 - ☐ e) Alle Aussagen sind richtig
 - ☐ f) Alle Aussagen sind richtig
-

Aufgabe 45 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche rechtlichen Unterschiede bestehen zwischen den verschiedenen waffenrechtlichen Erlaubnissen und Begriffen?

1. Die Waffenbesitzkarte berechtigt lediglich zum Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, berechtigt jedoch nicht zum Führen der Waffe in der Öffentlichkeit.
2. Der Waffenschein berechtigt zum Führen einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums.
3. Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt Privatpersonen zum verdeckten Führen von echten, scharfen vollautomatischen Kriegswaffen.
4. Das „Führen“ einer Waffe liegt rechtlich vor, wenn man die tatsächliche Gewalt über die Waffe außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ausübt.
5. Eine erteilte Waffenbesitzkarte gestattet es dem Inhaber automatisch und ohne weitere Prüfung, mit der erworbenen Waffe auf offener Straße Schießübungen durchzuführen.
6. Ein "Erwerben" im waffenrechtlichen Sinne liegt erst vor, wenn die Waffe über ein Notariat offiziell in das Eigentum des Käufers umgeschrieben wird.

- ☐ a) Nur die Aussagen 2, 5 und 6 sind richtig
- ☐ b) Nur die Aussagen 1, 3 und 4 sind richtig
- ☐ c) Nur die Aussagen 1, 4 und 6 sind richtig
- ☐ d) Nur die Aussagen 1, 2 und 4 sind richtig
- ☐ e) Nur die Aussagen 3, 4 und 5 sind richtig
- ☐ f) Nur die Aussagen 2, 3 und 6 sind richtig

Aufgabe 46 Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)

Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten für den Transport von Schusswaffen und für das Mitführen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen?

1. Das Führen von Waffen aller Art ist bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 WaffG grundsätzlich streng verboten.
2. Der Transport einer Schusswaffe gilt rechtlich nicht als „Führen“, wenn die Waffe nicht schussbereit (ungeladen) und nicht zugriffsbereit (z. B. in einem verschlossenen Koffer) transportiert wird.
3. Wer auf dem direkten Weg zum Schießstand eine Waffe in einem fest verschlossenen Behälter transportiert, benötigt hierfür zwingend einen Waffenschein.
4. Das Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen betrifft private Sicherheitsmitarbeiter im Einsatz auf Volksfesten niemals, da sie durch ihr Kennschild von diesem Gesetz ausgenommen sind.
5. Eine Waffe ist zugriffsbereit, wenn sie mit wenigen Handgriffen ohne Überwindung eines Verschlusses oder Schlosses direkt in Anschlag gebracht werden kann.
6. Der Begriff "Führen" findet nach dem Waffengesetz ausschließlich auf Schusswaffen, nicht jedoch auf Hieb-, Stich- und Stoßwaffen (z.B. Einhandmesser) Anwendung.

- ☐ a) Die Aussagen 2 und 3 sind richtig
 - ☐ b) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
 - ☐ c) Die Aussagen 4 und 6 sind richtig
 - ☐ d) Die Aussagen 1 und 4 sind richtig
 - ☐ e) Die Aussagen 3 und 5 sind richtig
 - ☐ f) Die Aussagen 1 und 5 sind richtig
 - ☐ g) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
 - ☐ h) Alle Aussagen sind richtig
-

Aufgabe 47 Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)

Welche der folgenden Bestimmungen zu verbotenen Waffen und anderen Verteidigungsmitteln (z. B. Reizstoff-Sprays) sind zutreffend?

1. Bestimmte Waffen und Gegenstände (z. B. vollautomatische Schusswaffen, Wurfsterne oder Fallmesser) sind nach der Anlage 2 zum Waffengesetz in Deutschland verboten.
2. Reizstoffsprühergeräte (z. B. CS-Gas), die ein amtliches Prüfzeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) tragen, dürfen von Personen ab 14 Jahren erworben und geführt werden.
3. Pfeffersprays, die deutlich und eindeutig als „Tierabwehrspray“ gekennzeichnet sind, fallen nicht unter die Regelungen des Waffengesetzes und dürfen frei erworben und geführt werden.
4. Teleskopschlagstöcke dürfen im öffentlichen Raum von jedermann ohne Einschränkungen geführt werden, da sie als reines Sportgerät gelten.
5. Sogenannte "Anscheinswaffen" (z. B. täuschend echte Nachbildungen von Schusswaffen oder Softair-Waffen) dürfen in der Öffentlichkeit verdeckt oder offen nach freiem Belieben geführt werden (§ 42a WaffG).
6. Der Einsatz von Reizstoff-Sprays oder Pfeffersprays gegen Menschen ist im Rahmen einer gerechtfertigten Notwehrsituation gesetzlich strikt und ausnahmslos verboten.

- ☐ a) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 1 und 4 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 2 und 6 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 3 und 6 sind richtig
- ☐ g) Die Aussagen 2 und 3 sind richtig
- ☐ h) Alle Aussagen sind richtig

Aufgabe 48 Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)

Welche straf- und bußgeldrechtlichen Konsequenzen können sich bei Verstößen gegen das Waffengesetz (WaffG) ergeben?

1. Das vorsätzliche Führen einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ohne den erforderlichen Waffenschein stellt eine Straftat dar (§ 52 WaffG).
2. Der fahrlässige Verlust einer Schusswaffe oder das Nichtbeachten zwingender gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften (Waffenschrank) kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.
3. Die ungesicherte, frei zugängliche Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition in der Privatwohnung kann strafrechtliche Konsequenzen (Straftat) nach sich ziehen.
4. Wer unbefugt eine Schusswaffe an eine Person überlässt, die dafür nicht die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis besitzt, macht sich strafbar.
5. Ein schwerwiegender Verstoß gegen das Waffengesetz führt bei privaten Sicherheitsmitarbeitern in der Praxis niemals zum Verlust der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit.
6. Bußgeldvorschriften im Waffengesetz gelten laut dem Gesetzestext ausschließlich für Hersteller und Verkäufer von Waffen, nicht jedoch für private Besitzer oder Wachpersonen.

- ☐ a) Die Aussagen 2 und 5 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 1 und 3 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 4 und 6 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 1 und 5 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
- ☐ g) Die Aussagen 3 und 6 sind richtig
- ☐ h) Alle Aussagen sind richtig



VI. Unfallverhütungsvorschriften

Aufgabe 49 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche der Aussagen zum Geltungsbereich und den allgemeinen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Wach- und Sicherheitsdienste“ (DGUV Vorschrift 23) sind zutreffend?

1. Die DGUV Vorschrift 23 gilt nur für den Hauptbereich von Unternehmen, die in Deutschland im privaten Bewachungsgewerbe tätig sind.
2. Die Vorschrift findet auf die Bundeswehr sowie auf Angehörige ausländischer Streitkräfte im Dienst uneingeschränkte rechtliche Anwendung.
3. Die Unfallverhütungsvorschrift dient dem übergeordneten Ziel der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.
4. Sie richtet sich rechtsverbindlich sowohl an den Unternehmer (Arbeitgeber) als auch an die Versicherten (Wachpersonen).
5. Die Vorschrift regelt ausschließlich das sichere Führen und Aufbewahren von Schusswaffen; alle anderen Tätigkeiten (z.B. Hundeführen) sind darin nicht enthalten.
6. Ein schuldhafter Verstoß der Versicherten gegen die in dieser Unfallverhütungsvorschrift verankerten Schutzbestimmungen kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden.

- ☐ a) Nur die Aussagen 2, 4 und 5 sind richtig
 - ☐ b) Nur die Aussagen 3, 4 und 6 sind richtig
 - ☐ c) Nur die Aussagen 1 und 2 sind richtig
 - ☐ d) Nur die Aussagen 1, 4 und 5 sind richtig
 - ☐ e) Alle Aussagen sind falsch
 - ☐ f) Alle Aussagen sind richtig
-

Aufgabe 50 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche Vorschriften enthält die DGUV Vorschrift 23 bezüglich der Eignung von Wachpersonen und dem Verbot berauschender Mittel?

1. Der Unternehmer darf für Bewachungstätigkeiten nur Personen einsetzen, die hierfür körperlich und geistig vollumfänglich geeignet sind.
2. Versicherte dürfen sich durch den legalen Konsum berauschender Mittel (z. B. Alkohol oder illegale Drogen) in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere gefährden können.
3. Der Konsum von Alkohol während der eigentlichen Dienstzeit ist den Versicherten im Bewachungsdienst zur Verhinderung von Unfällen generell untersagt.
4. Eine Wachperson darf (und muss) die Dienstübernahme rechtmäßig verweigern, wenn sie sich körperlich oder geistig akut nicht für die geforderte Sicherheitstätigkeit geeignet fühlt.
5. Sofern der Unternehmer die Eignung der Mitarbeiter nicht aktiv vorab prüft, trägt der Versicherte bei einem Dienstunfall unter Drogeneinfluss stets die alleinige zivil- und strafrechtliche Haftung.
6. Der Konsum von stark psychoaktiven, rezeptpflichtigen Medikamenten vor dem Dienst ist immer uneingeschränkt erlaubt und bedarf keiner Eignungsprüfung.

- ☐ a) Nur die Aussagen 1 und 2 sind richtig
- ☐ b) Nur die Aussagen 2, 4 und 5 sind richtig
- ☐ c) Nur die Aussagen 1, 3 und 5 sind richtig
- ☐ d) Alle Aussagen sind richtig
- ☐ e) Nur die Aussagen 1, 3 und 4 sind richtig
- ☐ f) Alle Aussagen sind falsch

Aufgabe 51 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche rechtlichen Regelungen gelten laut DGUV Vorschrift 23 bei Sicherungstätigkeiten mit besonderen Gefahren (§ 7)?

1. Bei Sicherungstätigkeiten mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit darf der Unternehmer gesetzlich niemals irgendwelche Schutzmaßnahmen zur Abwendung der Gefahren anordnen.
2. Bei Sicherungstätigkeiten mit besonderen Gefahren ist eine Wachperson zwingend und ausnahmslos gesetzlich verpflichtet, diese Tätigkeiten unter allen Umständen komplett alleine auszuführen.
3. Im Alleindienst bei besonderen Gefahren ist jegliche technische Überwachung (z.B. Funk oder Personen-Notsignal-Anlagen) durch die Berufsgenossenschaft strengstens verboten.
4. Bei Arbeiten mit besonderen Gefahren hat der Sicherheitsmitarbeiter stets das gesetzliche Recht, eigenmächtig und ohne vorherige Absprache scharfe Schusswaffen zu führen.
5. Das alleinige Begehen von unbeleuchteten Bereichen bei Nacht (Dunkelheit) ist für das Wachpersonal bei der Verfolgung von Tätern absolut ungefährlich und deshalb ohne Hilfsmittel erlaubt.
6. Die detaillierten, objektspezifischen Sicherheitsmaßnahmen bei gefährlichen Einsätzen dürfen laut BG niemals in einer schriftlichen Dienstanweisung dokumentiert werden.

- ☐ a) Nur die Aussagen 1, 3 und 5 sind richtig
 - ☐ b) Nur die Aussagen 2, 4 und 6 sind richtig
 - ☐ c) Nur die Aussagen 3 und 4 sind richtig
 - ☐ d) Nur die Aussagen 1 und 5 sind richtig
 - ☐ e) Alle Aussagen sind richtig
 - ☐ f) Alle Aussagen sind falsch
-

Aufgabe 52 *Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)*

Welche Unfallverhütungsvorschriften gelten laut DGUV Vorschrift 23 bezüglich der Dienstanweisung sowie dem Einsatz von Diensthunden?

1. Der Unternehmer hat für den Bewachungsdienst eine objektbezogene, schriftliche Dienstanweisung zu erlassen, die den Versicherten nachweislich zur Kenntnis zu geben ist.
2. Als Diensthunde im Sicherungseinsatz dürfen nur geprüfte, für den jeweiligen Einsatzzweck geeignete Hunde mit einem speziell dafür ausgebildeten Hundeführer eingesetzt werden.
3. Um Kosten zu sparen, dürfen Diensthunde im Streifendienst abwechselnd von jeder beliebigen Wachperson geführt werden, auch wenn diese keine Hundeführerausbildung besitzt.
4. Bei der Verwendung von Diensthunden im Objekt hat der Unternehmer stets für eine artgerechte und absolut unfallsichere Unterbringung (z. B. vorschriftsmäßige Zwingeranlagen) zu sorgen.
5. Um im Ernstfall schnell reagieren zu können, müssen Diensthunde während der Bestreifung im Dienst grundsätzlich ununterbrochen ohne Leine und ohne Maulkorb geführt werden.
6. Eine dauerhafte Hundehaltung in Objekten (§ 14) ist der Bewachungsfirma durch das Gewerbeamt ausnahmslos verboten.

- ☐ a) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 1 und 5 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 2 und 3 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
- ☐ g) Alle Aussagen sind richtig
- ☐ h) Alle Aussagen sind falsch

Aufgabe 53 *Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)*

Welche Bestimmungen enthält die DGUV Vorschrift 23 bezüglich der Schutzausrüstung und den Vorschriften für Brillenträger?

1. Der Unternehmer hat den Versicherten die für die konkrete Tätigkeit erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z. B. Warnkleidung im Straßenverkehr) kostenfrei bereitzustellen.
2. Wachpersonen, die auf eine Sehhilfe angewiesen sind (Brillenträger), müssen im Dienst sicherstellen, dass ihre Brille gegen Verlust gesichert ist (z. B. Brillenband) oder eine Ersatzbrille mitgeführt wird.
3. Brillenträger müssen bei jedem Außendienst grundsätzlich eine ballistisch beschussfeste Schutzbrille tragen, um schweren Augenunfällen vorzubeugen.
4. Die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung ist von den Versicherten zwingend bestimmungsgemäß während des entsprechenden Einsatzes zu benutzen.
5. Die gesetzlich anfallenden Anschaffungskosten für die persönliche Schutzausrüstung darf der Unternehmer dem Beschäftigten rechtmäßig direkt vom monatlichen Nettolohn abziehen.
6. Die bereitgestellte Sicherheitsausrüstung darf vom Versicherten vor der Benutzung unter keinen Umständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden.

- ☐ a) Die Aussagen 1 und 5 sind richtig
 - ☐ b) Die Aussagen 2 und 3 sind richtig
 - ☐ c) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
 - ☐ d) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
 - ☐ e) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
 - ☐ f) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
 - ☐ g) Alle Aussagen sind richtig
 - ☐ h) Alle Aussagen sind falsch
-

Aufgabe 54 *Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)*

Welche Unfallverhütungsvorschriften gelten laut DGUV Vorschrift 23 bezüglich des Umgangs und der Übergabe von Schusswaffen und Munition?

1. Die physische Übergabe von Schusswaffen und Munition hat zwingend so zu erfolgen, dass eine unbeabsichtigte Schussabgabe ausgeschlossen ist (z. B. durch die ausschließliche Nutzung von Kugelfangeinrichtungen).
2. Schusswaffen und scharfe Munition müssen im bewachten Objekt sicher und in entsprechenden Behältnissen unter Verschluss vor unbefugtem Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt werden.
3. Der Sicherheitsmitarbeiter darf seine geladene Dienst-Schusswaffe nach Dienstende zur persönlichen Absicherung privat mit nach Hause nehmen, ohne dass dies im behördlichen Aufbewahrungskonzept des Unternehmers geregelt sein muss.
4. Die tatsächliche Ausrüstung von Wachpersonen mit Schusswaffen darf nur erfolgen, wenn dies für den konkreten Einsatz ausdrücklich und schriftlich vom Unternehmer angeordnet wurde.
5. Schusswaffen müssen im Objektschutz-Dienst grundsätzlich immer komplett ungesichert und mit Patrone im Patronenlager durchgeladen am Körper geführt werden, um Zeit zu sparen.
6. Bei einem berechtigten Schusswaffengebrauch oder einer unabsichtlichen Schussabgabe hat die Wachperson keine Meldepflicht gegenüber dem Unternehmer.

- ☐ a) Die Aussagen 1 und 5 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 2 und 3 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
- ☐ g) Alle Aussagen sind richtig
- ☐ h) Alle Aussagen sind falsch

Aufgabe 55 *Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)*

Welche besonderen Unfallverhütungsvorschriften gelten laut DGUV Vorschrift 23 für den Bereich der Geld- und Werttransporte?

1. Für den sensiblen Bereich der Geldtransporte dürfen vom Unternehmen nur Personen eingesetzt werden, die hierfür besonders geeignet und speziell eingewiesen sind.
2. Geldtransporte durch Boten zu Fuß im öffentlichen Raum sind taktisch so durchzuführen, dass der Bote nicht offensichtlich als solcher erkennbar ist (z. B. durch neutrale Kleidung, unauffällige Behältnisse).
3. Ein Geldbote darf den Transport von großen Geldbeträgen grundsätzlich komplett alleine und ohne jegliche Begleitung zu Fuß im städtischen öffentlichen Raum durchführen.
4. Bei Geldtransporten mit gepanzerten Fahrzeugen müssen die Fahrzeuge den besonderen Sicherheitsanforderungen der UVV (z. B. gepanzerte Bereiche, Sondersicherungen der Türen) zwingend entsprechen.
5. Geldtransportfahrzeuge dürfen während des Be- und Entladevorgangs an der Bankfiliale unverschlossen und für einige Minuten unbeaufsichtigt gelassen werden.
6. Geldtransportfahrzeuge benötigen keinerlei wirksame Funk- oder Telefonverbindung zur Einsatz-Leitstelle.

- ☐ a) Die Aussagen 1 und 5 sind richtig
 - ☐ b) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
 - ☐ c) Die Aussagen 2 und 3 sind richtig
 - ☐ d) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
 - ☐ e) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
 - ☐ f) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
 - ☐ g) Alle Aussagen sind richtig
 - ☐ h) Alle Aussagen sind falsch
-

Aufgabe 56 *Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)*

Die DGUV Vorschrift 1 („Grundsätze der Prävention“) regelt unter anderem die Erste Hilfe im Betrieb. Welche Pflichten treffen den Unternehmer?

1. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung im Ernstfall die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel (z. B. vorschriftsmäßige Verbandkästen) bereitstehen.
2. Der Unternehmer muss in seinem Betrieb eine ausreichende Zahl von Versicherten als Ersthelfer ausbilden lassen und diese offiziell benennen (§ 26 DGUV Vorschrift 1).
3. Jede einzelne Wachperson ist gesetzlich verpflichtet, sich ohne Widerrede als Ersthelfer ausbilden zu lassen, sofern der Unternehmer dies einfach pauschal anordnet.
4. Die Ausbildung zum Ersthelfer muss nur ein einziges Mal im Leben absolviert werden; eine regelmäßige Auffrischung (Erste-Hilfe-Fortbildung) ist gesetzlich ausgeschlossen.
5. Veralterte Erste-Hilfe-Materialien dürfen nach Ablauf des aufgedruckten, verbindlichen Verfallsdatums unbegrenzt im Dienstfahrzeug für Notfälle weiterverwendet werden.
6. Die lückenlose Dokumentation (z.B. im Verbandbuch) von Unfällen, die eine Erste-Hilfe-Leistung erfordern, ist für Bewachungsunternehmen nicht vorgeschrieben.

- ☐ a) Die Aussagen 1 und 4 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig

VIII. Umgang mit Menschen

Aufgabe 57 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche psychologischen Aspekte steuern das menschliche Verhalten und das Selbstwertgefühl?

1. Menschliches Verhalten wird in Stresssituationen maßgeblich durch kognitive, emotionale und körperliche Prozesse in gegenseitiger Wechselwirkung beeinflusst.
2. Die Motivation bestimmt nur Unwesentlichen die Richtung, die Intensität und die Ausdauer des menschlichen Verhaltens bei der Verfolgung von Zielen.
3. Aus dem bloßen äußeren, sichtbaren Verhalten einer Person lässt sich im Sicherheitsdienst immer und absolut fehlerfrei auf das tiefere, innere Motiv schließen.
4. Ein stabiles, gesundes Selbstwertgefühl ist eine zwingende und wesentliche Voraussetzung für ein sozial angemessenes und deeskalierendes Verhalten.
5. Übersteigerte Selbstwert- oder extreme Minderwertigkeitsgefühle führen bei Sicherheitskräften grundsätzlich immer zu einem höchst professionellen, besonnenen Verhalten.
6. Ein unbewusstes, starkes Minderwertigkeitsgefühl kann sich als Kompensation in besonders überheblichen, unsicheren oder unsachlichen Reaktionen äußern.

- ☐ a) Nur die Aussagen 3, 4 und 5 sind richtig
 - ☐ b) Nur die Aussagen 1, 2 und 6 sind richtig
 - ☐ c) Nur die Aussagen 2, 3 und 5 sind richtig
 - ☐ d) Nur die Aussagen 1, 4 und 6 sind richtig
 - ☐ e) Alle Aussagen sind richtig
 - ☐ f) Alle Aussagen sind falsch
-

Aufgabe 58 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche kognitiven Prozesse beeinflussen unsere tägliche Wahrnehmung und das Entstehen von Vorurteilen im Umgang mit Menschen?

1. Das Selbstbild (wie man sich selbst und seine Fähigkeiten sieht) und das Fremdbild (wie andere Personen einen einschätzen) weichen in der sozialen Praxis sehr häufig voneinander ab.
2. Vorurteile sind relativ starre, unreflektierte und verallgemeinernde Einstellungen gegenüber Personen oder Gruppen, die die objektive Wahrnehmung stark einschränken können.
3. Die selektive Wahrnehmung führt bewusst dazu, dass das menschliche Gehirn Informationen filtert und bevorzugt das wahrnimmt, was den eigenen Erwartungen entspricht.
4. Vorurteile sind im privaten Sicherheitsdienst äußerst hilfreich und sollten ungeprüft als primäre, objektive Grundlage für massive körperliche Eingriffe dienen.
5. Die menschliche Wahrnehmung erfasst in unerwarteten Stress- und Gefahrensituationen immer absolut unvoreingenommen und lückenlos die gesamte Realität.
6. Persönliche Einstellungen und Werte beeinflussen maßgeblich, wie wir das Verhalten unseres Gegenübers (z. B. eines Kunden) blitzschnell bewerten.

- ☐ a) Nur die Aussagen 1, 2, und 6 sind richtig
- ☐ b) Nur die Aussagen 1, 3 und 4 sind richtig
- ☐ c) Nur die Aussagen 2, 3 und 5 sind richtig
- ☐ d) Nur die Aussagen 3, 4 und 6 sind richtig
- ☐ e) Alle Aussagen sind richtig
- ☐ f) Alle Aussagen sind falsch

Aufgabe 59 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche Kommunikationsregeln und Verhaltensweisen sind bezüglich des Distanzverhaltens und der Körpersprache im Sicherheitsdienst zutreffend?

1. Zum taktisch richtigen Ansprechen von Personen in schwierigen Situationen gehört ein höfliches, bestimmtes und deeskalierendes Auftreten unter strikter Einhaltung des Eigenschutzes.
2. Das Territorial- und Distanzverhalten beschreibt nur die unterschiedlichen, sichtbaren Zonen (Intimzone, persönliche Zone, soziale Zone), die den Menschen im sozialen Raum deutlich farblich umgeben.
3. Das unbefugte, abrupte Eindringen einer Wachperson in die Intimzone eines Fremden (unter ca. 0,5 m) wird in der Regel instinktiv als Bedrohung wahrgenommen und kann unberechenbare Aggressionen auslösen.
4. Die Körpersprache (Mimik, Gestik, Haltung) macht im Vergleich zum gesprochenen Wort nur einen verschwindend geringen, völlig vernachlässigbaren Teil der zwischenmenschlichen Kommunikation aus.
5. Aktives Zuhören bedeutet im Deeskalationsgespräch, den Gesprächspartner ununterbrochen verbal zu unterbrechen, um als Respektperson den eigenen Standpunkt hart durchzusetzen.
6. Ein erfolgreiches, deeskalierendes Gespräch erfordert ausgeprägte "Sender- und Empfängerfertigkeiten", also das klare Formulieren und das richtige Decodieren von empfangenen Botschaften.

- a) Nur die Aussagen 1, 2 und 6 sind richtig
 - b) Nur die Aussagen 1, 3 und 6 sind richtig
 - c) Nur die Aussagen 2, 4 und 5 sind richtig
 - d) Nur die Aussagen 2, 3 und 5 sind richtig
 - e) Alle Aussagen sind falsch
 - f) Alle Aussagen sind richtig
-

Aufgabe 60 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche psychologischen Grundlagen gelten bezüglich Frustration, Aggression und den Grenzen von Deeskalationstechniken?

1. Frustration entsteht zumeist durch eine physische oder psychische Barriere bei der Erreichung eines Ziels und kann (als Ventil) zu aggressivem Verhalten führen (Frustrations-Aggressions-Hypothese).
2. Zwischenmenschliche Konflikte sind in der Regel die Folge einer Auseinandersetzung zweier gegensätzlicher, sich ausschließender Interessen oder Bedürfnisse.
3. Deeskalation bedeutet, durch kommunikative, verbale und psychologische Maßnahmen eine drohende Gewalteskalation sehr spät und nachhaltig abzuwenden.
4. Die faktischen Grenzen der rein verbalen Deeskalation sind rechtlich und physisch kaum zu erreichen, wenn ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf Leib oder Leben unmittelbar bevorsteht oder stattfindet (Eigensicherung / Notwehr). Man muss also den Angriff dulden.
5. Aggressives Verhalten von Kunden oder Besuchern sollte im Sicherheitsdienst grundsätzlich immer sofort mit einem massiven, physischen Gegenangriff beantwortet werden, um Stärke zu demonstrieren.
6. Eigensicherung bedeutet auch, in unübersichtlichen, hochgefährlichen Situationen einen taktischen Rückzug anzutreten und die staatliche Polizei zur Unterstützung anzufordern, statt den Helden zu spielen.

- ☐ a) Nur die Aussagen 1, 4 und 6 sind richtig
- ☐ b) Nur die Aussagen 2, 3 und 5 sind richtig
- ☐ c) Nur die Aussagen 1, 2 und 3 sind richtig
- ☐ d) Nur die Aussagen 1, 2, und 6 sind richtig
- ☐ e) Alle Aussagen sind richtig
- ☐ f) Alle Aussagen sind falsch

Aufgabe 61 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Ein Sicherheitsmitarbeiter hat eine Person bei einem Diebstahl ertappt.

Was ist bei der anschließenden Befragung dieser Person psychologisch und rechtlich zu beachten?

1. Eine Befragung von Personen, die einer Straftat (z. B. Ladendiebstahl) verdächtigt werden, sollte grundsätzlich nicht mit Respekt und unter Wahrung der Menschenwürde erfolgen.
2. Der Tatverdächtige sollte nach Möglichkeit in einem separaten Raum unter Ausschluss der Öffentlichkeit befragt werden, um eine unnötige Bloßstellung zu vermeiden.
3. Der Sicherheitsmitarbeiter muss dem Verdächtigen massiven psychischen Druck androhen (z. B. Untersuchungshaft), um vor Eintreffen der Polizei ein schriftliches Geständnis zu erzwingen.
4. Ein sachliches, ruhiges und faires Auftreten des Sicherheitsmitarbeiters fördert nachweislich die Kooperationsbereitschaft des Befragten.
5. Um potenziellen Ladendieben eine Lehre zu erteilen, muss die Befragung zwingend lautstark direkt im belebten Kassenbereich des Supermarkts durchgeführt werden.
6. Bei der Befragung ist zwingend darauf zu achten, dass dem Verdächtigen keine Straftat grundlos unterstellt wird (um sich nicht der falschen Verdächtigung oder Beleidigung strafbar zu machen).

- a) Nur die Aussagen 1, 3 und 5 sind richtig
 - b) Nur die Aussagen 2, 4 und 6 sind richtig
 - c) Nur die Aussagen 2 und 4 sind richtig
 - d) Alle Aussagen sind richtig
 - e) Nur Aussage 6 ist richtig
 - f) Alle Aussagen sind falsch
-

Aufgabe 62 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

In welchen Situationen kann das Ehr- und Schamgefühl einer Person im Dienstalltag durch den Sicherheitsdienst verletzt werden?

1. Wenn ein Kollege oder ein verdächtiger Kunde vor unbeteiligten Personen mit lauter Stimme bloßgestellt wird.
2. Wenn respektlose, herabwürdigende Äußerungen oder rassistische Bemerkungen in der Öffentlichkeit getätigt werden.
3. Wenn intime, persönliche Daten (z. B. über den Gesundheitszustand) unbefugt vor unbeteiligten Dritten ausgebreitet werden.
4. Wenn ein sachliches und ruhiges Feedbackgespräch vertraulich unter vier Augen im Büro des Schichtleiters stattfindet.
5. Wenn eine Person diskret und höflich in einem abgeschirmten Sanitätsraum zu einem Unfallhergang befragt wird.
6. Ein rücksichtsloses, unangebrachtes und körperlich distanzloses Eindringen in die persönliche Intimsphäre einer Person verletzt nicht das Schamgefühl.

- ☐ a) Alle Aussagen sind falsch
- ☐ b) Nur die Aussagen 1, 3 und 4 sind richtig
- ☐ c) Nur Aussage 6 ist richtig
- ☐ d) Nur die Aussagen 2, 4 und 5 sind richtig
- ☐ e) Nur die Aussagen 1, 2, und 3 sind richtig
- ☐ f) Alle Aussagen sind richtig

Aufgabe 63 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Mehrere lautstarke, sich freundschaftlich anstoßende Erwachsene am Einlass einer Großveranstaltung fallen Ihnen auf. Welche psychologische Einschätzung dieser Situation und welches Handeln ist richtig?

1. Eine solche Gruppe stellt in der Regel keine akute Gefahr dar, sondern ist meist schlichtweg ausgelassen und gut gelaunt.
2. Ein derartiges Verhalten (lachen, singen, schubsen) deutet vor Veranstaltungen oft auf eine sehr negative, aber unbeschwerte Stimmung und großer Furcht auf das Event hin.
3. Auf ein freundschaftliches Schubsen folgt in fast allen Fällen bei Erwachsenen zwingend und unverzüglich eine blutige, handgreifliche Schlägerei.
4. Der Zugang für eine solche Gruppe muss zur Gefahrenabwehr sofort unter Androhung von Reizgas gesperrt werden.
5. Es reicht in dieser frühen Phase völlig aus, als Sicherheitsmitarbeiter aufmerksam zu bleiben, Distanz zu wahren und die Personen entspannt zu beobachten.
6. Eine voreilige, aggressive Reaktion und ein lautes Anherrschen durch den Sicherheitsmitarbeiter kann die eigentlich harmlose Situation unnötig und gefährlich eskalieren lassen.

- a) Nur die Aussagen 3 und 4 sind richtig
b) Nur Aussage 2 ist richtig
c) Alle Aussagen sind richtig
d) Nur die Aussagen 1 und 6 sind richtig
e) Alle Aussagen sind falsch
f) Nur die Aussagen 1, 5 und 6 sind richtig
-

Aufgabe 64 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Ein Sicherheitsmitarbeiter beobachtet auf einem ohrenbetäubend lauten Rockkonzert, dass sich Zuschauer über mehrere Ränge hinweg mit Handzeichen verständigen. Welche Schlussfolgerung kann logisch und richtig sein?

1. Aufgrund der extremen Geräuschkulisse auf einem Rockkonzert ist eine nonverbale Verständigung über weite Distanzen mittels Zeichen absolut nachvollziehbar.
2. Es ist stets davon auszugehen, dass es sich bei Personen, die sich auf Konzerten mit Handzeichen verständigen, um Straftäter handelt, die ein Gewaltverbrechen planen.
3. Handzeichen dienen oft der einzigen Kommunikation zwischen Freunden oder Familienmitgliedern, die sich im dichten Publikum suchen.
4. Die beteiligten Personen sollten trotz der plausiblen Erklärung im Rahmen der allgemeinen Wachsamkeit weiter aufmerksam beobachtet werden.
5. Die betroffenen Zuschauer sind aufgrund der verdächtigen Handzeichen sofort und ohne Vorwarnung der Veranstaltung zu verweisen.
6. Aufmerksames Beobachten ohne voreiliges Eingreifen hilft dem Sicherheitsmitarbeiter, mögliche tatsächliche Gefahrensituationen (z. B. einen medizinischen Notfall) rechtzeitig zu erkennen.

- ☐ a) Nur Aussage 1 ist richtig
☐ b) Nur die Aussagen 2, 3 und 5 sind richtig
☐ c) Nur die Aussagen 1, 4 und 6 sind richtig
☐ d) Alle Aussagen sind falsch
☐ e) Nur die Aussagen 1 und 3 sind richtig
☐ f) Alle Aussagen sind richtig

Aufgabe 65 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Was kann ein konfliktgeladenes Mitarbeitergespräch (z. B. bei fachlicher Kritik) für alle Beteiligten schwierig und unproduktiv machen?

1. Wenn der Vorgesetzte seine Entscheidung zur Bestrafung nicht bereits endgültig getroffen hat und einen Widerspruch zulässt.
2. Wenn der Vorgesetzte nicht aktiv zuhört, dem Mitarbeiter permanent ins Wort fällt und dessen sachliche Argumente völlig ignoriert.
3. Wenn der Vorgesetzte seine eigene Sichtweise freundlich, ruhig und informativ vorbringt, um Missverständnisse zu verhindern.
4. Wenn der Mitarbeiter seine eigene Sichtweise sachlich, ruhig und konstruktiv vertritt, um Missverständnisse aufzuklären.
5. Wenn der Vorgesetzte seinen Standpunkt zwar klar darstellt, diesen aber nachvollziehbar und mit klaren Fakten sachlich begründet.
6. Wenn das Gespräch auf der Beziehungsebene von schweren Vorwürfen, persönlicher Abwertung und fehlender Wertschätzung geprägt ist.

- ☐ a) Nur Aussage 2 ist richtig
 - ☐ b) Alle Aussagen sind falsch
 - ☐ c) Nur die Aussagen 1 und 4 sind richtig
 - ☐ d) Nur die Aussagen 2, 4 und 5 sind richtig
 - ☐ e) Nur die Aussagen 2 und 6 sind richtig
 - ☐ f) Nur die Aussagen 3 und 5 sind richtig
-

Aufgabe 66 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Bei einem Fußballspiel werden massive Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Fangruppen befürchtet. Was sollte der Einsatzleiter beim Briefing besser nicht mit seinen Mitarbeitern besprechen?

1. Der Umgang mit Aggressionen und Provokationen bei den Fangruppen (Deeskalationsstrategien und Eigenschutz) muss detailliert durchgesprochen werden.
2. Eigensicherungsmaßnahmen, Rückzugswege und Notfall-Sammelpunkte für das Team müssen im Fokus des Briefings stehen.
3. Die Zusammenarbeit, die Kompetenzgrenzen und die Meldewege mit der anwesenden Polizei sowie den Sanitätsdiensten müssen klar kommuniziert werden.
4. Es ist den Sicherheitsmitarbeitern strikt zu verbieten, mit der Polizei oder dem Sanitätsdienst zu kommunizieren, um den Funkkanal freizuhalten.
5. Das alleinige Thema der Besprechung darf nur die physische Durchsuchung von bereits festgenommenen Personen in den Stadionzellen sein.
6. Es muss vermittelt werden, dass ein besonnenes, professionelles und neutrales Auftreten des Sicherheitsdienstes deeskalierend auf aggressive Fangruppen wirken kann.

- a) Nur die Aussagen 4 und 5 sind richtig
- b) Nur die Aussagen 2, 3 und 5 sind richtig
- c) Nur die Aussagen 1 und 2 sind richtig
- d) Alle Aussagen sind falsch
- e) Nur die Aussagen 1, 3 und 4 sind richtig
- f) Alle Aussagen sind richtig

Aufgabe 67 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Wird ein Sicherheitsmitarbeiter von einer stark alkoholisierten Person auf der Straße mit den Worten "Du Idiot! Geh mir aus dem Weg!" beleidigt, wie sollte er sich nicht verhalten?

1. Er sollte die Beleidigung im Sinne der Deeskalation taktisch überhören, um eine völlig unnötige körperliche Eskalation zu vermeiden.
2. Er sollte seinen physischen Abstand zur alkoholisierten Person vergrößern (Eigensicherung) und das weitere Verhalten der Person aus der Distanz beobachten.
3. Er sollte sich sofort auf die gleiche verbale Ebene begeben und lautstark zurückbeleidigen, um seine Autorität in der Öffentlichkeit zu wahren.
4. Er sollte professionell sachlich bleiben und die verbale Entgleisung eines unzurechnungsfähigen Betrunkenen nicht als persönlichen Angriff werten.
5. Er sollte der Person handgreiflich durch einen gezielten Stoß klarmachen, wer hier als Sicherheitsmitarbeiter das Sagen hat.
6. Ein hoher Alkoholpegel führt bei Menschen oft zu einem unberechenbaren, impulsiven Verhalten, weswegen Eigensicherung und Distanz bei Beleidigungen absolute Priorität haben.

- a) Nur die Aussagen 1 und 5 sind richtig
 - b) Alle Aussagen sind falsch
 - c) Nur die Aussagen 3 und 5 sind richtig
 - d) Nur die Aussagen 3 und 4 sind richtig
 - e) Nur die Aussagen 2, 4 und 5 sind richtig
 - f) Alle Aussagen sind richtig
-

Aufgabe 68 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Wie verhalten sich Menschen mit einem chronisch geringen Selbstwertgefühl häufig in Konfliktsituationen am Arbeitsplatz?

1. Diese Personen verhalten sich in sozialen Konfliktsituationen häufig extrem unsicher und zeigen dies unter anderem durch hektische Blicke oder Stammeln.
2. Sie neigen kaum dazu, berechnete, sachliche Kritik sofort als persönlichen, böartigen Angriff zu werten und reagieren darauf nicht höchst defensiv oder aggressiv.
3. Sie haben in der Konfrontation häufig eine verschlossene, abweisende Körpersprache (z. B. verschränkte Arme, eingezogene Schultern, ausweichender Blick).
4. Sie treten in Konflikten in der Regel extrem überzeugend, völlig in sich ruhend, gelassen und dominant auf.
5. Sie zeichnen sich durch ein übertrieben hohes, unverwundliches Selbstvertrauen in allen Lebenslagen aus.
6. Sie meiden oft den direkten Augenkontakt mit dem Vorgesetzten und versuchen, sich aus unangenehmen Situationen durch rasche Unterwerfung oder Ausflüchte zu entziehen.

- a) Nur die Aussagen 4 und 5 sind richtig
- b) Nur die Aussagen 1, 2 und 3 sind richtig
- c) Alle Aussagen sind falsch
- d) Nur die Aussagen 2 und 4 sind richtig
- e) Alle Aussagen sind richtig
- f) Nur die Aussagen 1, 3 und 6 sind richtig

Aufgabe 69 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

In welchen psychologischen Fällen kann bei Stress nicht positiv empfunden werden?

1. Wenn er mit einem äußerst erfreulichen Ereignis wie einer Hochzeit, einer Beförderung oder einem erfolgreichen Bewerbungsgespräch verbunden ist.
2. Positiver Stress (Eustress) kann die persönliche Motivation steigern und kurzfristig die Aufmerksamkeit und Reaktionsschnelligkeit signifikant erhöhen.
3. Eustress entsteht primär durch lähmende Versagensangst, Panikattacken oder unlösbare Konflikte am Arbeitsplatz.
4. Er kann äußerst positiv wirken, wenn er eine herausfordernde, aber für den Betroffenen durch eigene Fähigkeiten gut machbare Aufgabe betrifft.
5. Stress wird vom Körper immer dann als absolut positiv empfunden, wenn er durch eine unlösbare, überfordernde Dauerbelastung entsteht (z. B. drohender Burnout).
6. Ein gewisses Maß an positivem Stress (Adrenalinausschüttung vor einer Prüfung) kann die Konzentrationsfähigkeit und die Leistungsbereitschaft des Gehirns kurzfristig extrem steigern.

- ☐ a) Nur die Aussagen 1 und 5 sind richtig
 - ☐ b) Nur die Aussagen 2 und 3 sind richtig
 - ☐ c) Nur die Aussagen 1, 2 und 4 sind richtig
 - ☐ d) Alle Aussagen sind falsch
 - ☐ e) Nur die Aussagen 3 und 5 sind richtig
 - ☐ f) Alle Aussagen sind richtig
-

Aufgabe 70 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Wie kann sich der Genuss alkoholischer Getränke auf die physiologischen und kognitiven Fähigkeiten von Menschen auswirken?

1. Der Konsum führt ab einem gewissen Promillewert zu einer massiven Einschränkung der Wahrnehmungsfähigkeit (z. B. sogenannter Tunnelblick, verminderte Seh- und Hörschärfe).
2. Alkohol als Nervengift verlangsamt das zentrale Reaktionsvermögen des Menschen erheblich.
3. Er führt psychologisch oft zu einem rapiden Abbau von Hemmungen und zu einer gefährlichen Selbstüberschätzung der eigenen körperlichen Leistungsfähigkeit.
4. Der Genuss von Alkohol steigert das logische, komplexe Denkvermögen und die Konzentration dauerhaft auf ein Höchstmaß.
5. Alkohol verbessert die Merkfähigkeit im Kurzzeitgedächtnis erheblich, weshalb Betrunkene sich an Details exzellent erinnern können.
6. Auch schwere Koordinationsstörungen, eine verwaschene Aussprache und massive Gleichgewichtsprobleme sind typische, sichtbare Folgen von starkem Alkoholgenuss.

- ☐ a) Alle Aussagen sind falsch
- ☐ b) Nur die Aussagen 3, 4 und 5 sind richtig
- ☐ c) Nur die Aussagen 1, 2 und 5 sind richtig
- ☐ d) Nur die Aussagen 1 und 3 sind richtig
- ☐ e) Nur die Aussagen 1, 2, 3 und 6 sind richtig
- ☐ f) Alle Aussagen sind richtig

Aufgabe 71 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Am Tatort können Sicherheitsmitarbeiter auf verschiedene Tätertypen treffen.

Mit welchen psychologischen Reaktionen sollten Sicherheitsmitarbeiter beim Antreffen rechnen?

1. Wiederholungstäter (sogenannte Profis) reagieren beim Antreffen am Tatort häufig sehr routiniert, ruhig und sicher, da sie das strafprozessuale Verfahren aus der Vergangenheit bereits kennen.
2. Erst- oder Gelegenheitstäter reagieren beim unerwarteten Ertappen durch den Sicherheitsdienst meist extrem erschrocken, panisch, nervös und unsicher.
3. Das gezeigte Verhalten des Täters (Angriff, Flucht oder Resignation) hängt kaum von seiner kriminellen Erfahrung und Vorerfahrung mit der Polizei ab.
4. Ersttäter reagieren beim Antreffen grundsätzlich immer absolut kontrolliert, unbeeindruckt und völlig kaltblütig, da sie nichts zu verlieren haben.
5. Schwerstkriminelle Wiederholungstäter geraten ausnahmslos in totale Panik und fangen an zu weinen, weswegen sie leicht zu überwältigen sind.
6. Kriminell erfahrene Täter schätzen das Risiko einer Entdeckung und ihr Fluchtverhalten oft taktisch, sehr kühl und kalkulierend ein.

- ☐ a) Nur die Aussagen 2, 4 und 5 sind richtig
 - ☐ b) Nur die Aussagen 1, 2, und 6 sind richtig
 - ☐ c) Nur die Aussagen 1, 2 und 4 sind richtig
 - ☐ d) Nur die Aussagen 1 und 2 sind richtig
 - ☐ e) Alle Aussagen sind falsch
 - ☐ f) Alle Aussagen sind richtig
-

Aufgabe 72 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche der folgenden psychologischen und biologischen Aussagen

zu den menschlichen Wahrnehmungsprozessen sind zutreffend?

1. Für die bewusste, detailreiche Wahrnehmung (z.B. bei einer Observation) ist es nicht erforderlich, dass der Beobachter aufmerksam, interessiert und motiviert beobachtet.
2. Wahrnehmung ist ein rein passiver, mechanischer Prozess der Augen, der von äußeren Umständen oder der Stimmung des Beobachters überhaupt nicht beeinflusst wird.
3. Die menschliche Wahrnehmung ist extrem subjektiv und hochgradig fehleranfällig (z. B. durch akuten Stress, starke Müdigkeit, Ablenkung durch Lärm).
4. Die Fähigkeit zur bewussten, messerscharfen Wahrnehmung von Details ist bei allen Menschen genetisch bedingt exakt gleich stark ausgeprägt.
5. Eine gezielte, professionelle Beobachtung am Einsatzort erfordert eine bewusste und aktive Lenkung der Aufmerksamkeit durch den Sicherheitsmitarbeiter.
6. Unsere Sinnesorgane nehmen zwar optische und akustische Reize auf, aber erst die aktive Interpretation und Filterung im Gehirn führt zur endgültigen bewussten Wahrnehmung.

- ☐ a) Nur die Aussagen 2 und 4 sind richtig
- ☐ b) Nur die Aussagen 1 und 5 sind richtig
- ☐ c) Alle Aussagen sind falsch
- ☐ d) Nur die Aussagen 1, 2 und 3 sind richtig
- ☐ e) Nur die Aussagen 3, 5 und 6 sind richtig
- ☐ f) Alle Aussagen sind richtig

Aufgabe 73 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche der folgenden nonverbalen Körpersignale (Körpersprache)

signalisieren in der zwischenmenschlichen Kommunikation typischerweise Distanz, Ablehnung oder Skepsis?

1. Sich im Gespräch vom Gegenüber abwenden, wegdrehen oder sich demonstrativ mit anderen Dingen (z.B. dem Handy) beschäftigen.
2. Fest verschränkte Arme vor der Brust, ein abweisend starrer Blick oder das komplette Vermeiden von direktem Blickkontakt.
3. Ein offener, zugewandter Blickkontakt bei leichtem, bejahendem Nicken und einer entspannten Schulterpartie.
4. Kopfschütteln, ausgeprägtes Stirnrunzeln, zusammengekniffene Augen oder das skeptische Hochziehen der Augenbrauen.
5. Eine offene, entspannte Körperhaltung, geöffnete Handflächen und eine freundliche Mimik.
6. Die nonverbale Kommunikation (Körpersprache) transportiert in hitzigen Diskussionen oft einen wesentlich größeren Teil der emotionalen Botschaft als das rein gesprochene Wort.

- ☐ a) Nur die Aussagen 1, 2, 3 und 5 sind richtig
 - ☐ b) Nur die Aussagen 1, 2, 4 und 6 sind richtig
 - ☐ c) Nur die Aussagen 1, 3, 4 und 6 sind richtig
 - ☐ d) Nur die Aussagen 1, 3, 4 und 6 sind richtig
 - ☐ e) Nur die Aussagen 2, 3, 4 und 5 sind richtig
 - ☐ f) Nur die Aussagen 2, 3, 4 und 6 sind richtig
-

Aufgabe 74 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Wie sollte sich ein erfahrener Sicherheitsmitarbeiter gegenüber neuen Kollegen im Team professionell NICHT verhalten?

1. Dem neuen Kollegen von Anfang an mit Unhöflichkeit, Ausgrenzung und grundsätzlicher Ablehnung begegnen.
2. Arrogant und belehrend auftreten und den neuen Kollegen wegen einer eventuell geringeren Qualifikationsstufe spüren lassen, dass er im Team weniger wert ist.
3. Dem neuen Kollegen mit Respekt, Akzeptanz, Hilfsbereitschaft und kollegialer Anerkennung begegnen (richtiges Verhalten).
4. Dem neuen Kollegen eine sachliche, fachliche Einarbeitung verweigern und ihn bewusst bei Kunden ins offene Messer laufen lassen, um ihn vorzuführen.
5. Dem Kollegen proaktiv eine kollegiale Einarbeitungsunterstützung anbieten und ihm die örtlichen Gefahrenstellen des Objekts zeigen (richtiges Verhalten).
6. Den neuen Kollegen vor dem Schichtleiter oder dem Auftraggeber grundlos schlechtmachen, um die eigene Position im Unternehmen zu stärken.

- ☐ a) Nur die Aussagen 1, 3 und 5 beschreiben zu vermeidendes Verhalten
- ☐ b) Alle Aussagen beschreiben zu vermeidendes Verhalten
- ☐ c) Nur die Aussagen 3 und 4 beschreiben zu vermeidendes Verhalten
- ☐ d) Nur die Aussagen 1, 2 und 5 beschreiben zu vermeidendes Verhalten
- ☐ e) Nur die Aussagen 1, 2, 4 und 6 beschreiben zu vermeidendes Verhalten
- ☐ f) Alle Aussagen sind falsch

SecurityRichter.de

Aufgabe 75 Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)

Welche negativen Konsequenzen können fachliche, rechtliche oder kommunikative Fehler des Sicherheitsmitarbeiters im Umgang mit Menschen nach sich ziehen?

1. Das Ansehen, das Vertrauen und das Image der gesamten Sicherheitsbranche in der breiten Öffentlichkeit wird durch Skandale nachhaltig geschädigt.
2. Grobe Fehler im Umgang mit Menschen (z. B. eine unberechtigte, rassistische Beleidigung eines Gastes) können zum sofortigen Verlust von lukrativen Bewachungsaufträgen führen.
3. Solche gravierenden Fehler können niemals zivilrechtliche Schadensersatzforderungen (Schmerzensgeld) oder strafrechtliche Ermittlungsverfahren (z. B. wegen Körperverletzung) nach sich ziehen.
4. Das unprofessionelle und brutale Verhalten von Sicherheitskräften führt langfristig zu einer garantierten und nachhaltigen Umsatzsteigerung des betroffenen Sicherheitsunternehmens.
5. Die extrem unhöfliche und arrogante Behandlung von Kunden schützt das Sicherheitsunternehmen vor Gericht absolut zuverlässig vor jeglichen zivilrechtlichen Klagen.
6. Ein unprofessionelles Fehlverhalten (z.B. Massenpanik auslösende Befehle) am Einsatzort bei Großveranstaltungen kann zu lebensgefährlichen Katastrophen führen.

- ☐ a) Nur Aussage 1 ist richtig
- ☐ b) Nur die Aussagen 3, 4 und 5 sind richtig
- ☐ c) Nur die Aussagen 1, 2, und 6 sind richtig
- ☐ d) Alle Aussagen sind falsch
- ☐ e) Nur die Aussagen 1 und 2 sind richtig
- ☐ f) Alle Aussagen sind richtig



IX. Grundlagen der Sicherheitstechnik

Aufgabe 76 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche Aussagen zu mechanischen Sicherungseinrichtungen im Objektschutz sind zutreffend?

1. Mechanische Sicherungseinrichtungen (z.B. Tresore, Gitter) dienen in erster Linie der Erhöhung des mechanischen Einbruchwiderstandes und der zeitlichen Verzögerung von Einbruchversuchen.
2. Zu den klassischen mechanischen Sicherungseinrichtungen gehören unter anderem keine Einfriedungen, dafür aber Traumschlösser und Schießanlagen.
3. Eine Sicherheitsverglasung verhindert das unbefugte Eindringen von Einbrechern dauerhaft, absolut verschleißfrei und vollkommen geräuschlos, ohne dass eine Alarmierung nötig wäre.
4. Mechanische Vereinzelungsanlagen (z. B. Personenschleusen oder Drehkreuze) regeln physisch den kontrollierten Durchlass von Personen in Sicherheitsbereiche.
5. Mechanische Sicherungseinrichtungen sind in der Lage, Entstehungsbrände im Objekt vollautomatisch zu detektieren, der Feuerwehr zu melden und mit Löschgas zu löschen.
6. Durchlässe, verstärkte Tore und Fenstergitter sind mechanische Barrieren, die das unbefugte Eindringen auf ein Firmengelände physisch erschweren.

- ☐ a) Alle Aussagen sind falsch
 - ☐ b) Nur die Aussagen 1, 4 und 5 sind richtig
 - ☐ c) Nur die Aussagen 1, 2 und 3 sind richtig
 - ☐ d) Nur die Aussagen 1, 4 und 6 sind richtig
 - ☐ e) Nur die Aussagen 2, 3 und 6 sind richtig
 - ☐ f) Alle Aussagen sind richtig
-

Aufgabe 77 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche der folgenden Aussagen zum vorbeugenden Brandschutz und den physikalischen Brandklassen sind zutreffend?

1. Brände der Brandklasse A sind Brände fester, in der Natur meist organischer Stoffe, die im Regelfall unter Glutbildung verbrennen (z. B. Holz, Papier, Textilien, Kohle).
2. Brände der Brandklasse F umfassen ausschließlich Brände von Speiseölen und Frittierfetten in gewerblichen Frittier- und Fettbackgeräten oder in Küchen.
3. Bei Bränden der Brandklasse F darf unter gar keinen Umständen jemals Wasser als Löschmittel eingesetzt werden, da dies sofort zu einer lebensgefährlichen, explosiven Fettexplosion führt.
4. Die Brandklasse B umfasst Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen (z. B. Benzin, Diesel, Teer, Alkohol).
5. Co₂-Löcher (Kohlendioxid) dürfen bedenkenlos für Glutbrände fester Stoffe (Brandklasse A) als Hauptlöschmittel eingesetzt werden, da sie die Glut hervorragend kühlen.
6. Die Brandklasse C umfasst Brände von Gasen (z. B. Propan, Methan, Wasserstoff, Stadtgas).

- ☐ a) Nur die Aussage 5 ist nicht richtig
- ☐ b) Nur die Aussagen 2, 3 und 4 sind richtig
- ☐ c) Nur die Aussagen 1 und 3 sind richtig
- ☐ d) Nur die Aussage C ist nicht richtig
- ☐ e) Alle Aussagen sind falsch
- ☐ f) Alle Aussagen sind richtig

Aufgabe 78 *Kombinations-Single-Choice, nur eine Antwort richtig (1 Punkt)*

Welche Verhaltensregeln und Einsatztaktiken gelten beim Aufspüren und der Bekämpfung eines Entstehungsbrandes im Dienst?

1. Bei der Entdeckung eines Entstehungsbrandes muss der Brand unverzüglich der zuständigen Feuerwehr (Notruf 112) oder einer hilfeleistenden Notrufzentrale gemeldet werden.
2. Der eiserne Grundsatz lautet: Die Menschenrettung hat bei der Brandbekämpfung grundsätzlich und immer absoluten Vorrang vor dem reinen Schutz von Sachwerten.
3. Der aktive Einsatz von Handfeuerlöschern ist nur dann zulässig, wenn für die löschende Wachperson absolut keine gesundheitliche Gefährdung (z. B. durch toxischen Brandrauch) besteht (Eigensicherung).
4. Ein Entstehungsbrand in einem engen, geschlossenen Büro sollte vorzugsweise mit weit geöffneten Fenstern und Türen bekämpft werden, um dem Feuer reichlich Sauerstoff zuzuführen.
5. Nach einer erfolgreichen Brandbekämpfung mit einem Handfeuerlöscher muss der betroffene Bereich nie wieder kontrolliert werden, da Glutnester ausgeschlossen sind.
6. Ein sachgemäßer, taktischer Einsatz von Feuerlöschern im Freien erfordert die Beachtung der Windrichtung (immer mit dem Wind löschen) und das stoßweise Löschen von unten nach oben.

- ☐ a) Nur die Aussagen 1, 2, 3, 4 und 5 sind richtig
 - ☐ b) Nur die Aussagen 1, 3, 4 und 5 sind richtig
 - ☐ c) Nur die Aussagen 2, 3, 4 und 6 sind richtig
 - ☐ d) Alle Aussagen sind falsch
 - ☐ e) Nur die Aussagen 1, 2, 3 und 6 sind richtig
 - ☐ f) Alle Aussagen sind richtig
-

Aufgabe 79 *Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)*

Welche der Aussagen zu elektronischen Überwachungsanlagen und sensorgesteuerten Bewegungsmeldern sind zutreffend?

1. Einbruchmeldeanlagen (EMA) dienen dem rechtzeitigen, automatischen Erkennen und dem elektronischen Melden von unbefugtem Eindringen in den überwachten Sicherheitsbereich.
2. Infrarot-Bewegungsmelder (Passiv-Infrarot / PIR) reagieren physikalisch auf schnelle Veränderungen der Wärmestrahlung (z.B. Körperwärme) im direkten Überwachungsbereich.
3. Ultraschall-Bewegungsmelder eignen sich hervorragend für den völlig ungeschützten Einsatz im Außenbereich bei starkem Wind, Schneefall und Regen.
4. Dualmelder kombinieren in einem Gerät zwei unterschiedliche physikalische Detektionsverfahren (z. B. Infrarot und Mikrowelle), um fehlerhafte Alarme (Falschalarme) signifikant zu reduzieren.
5. Eine herkömmliche, rein elektronische Einbruchmeldeanlage ist rechtlich und physisch in der Lage, flüchtende Einbrecher durch automatische, mechanische Verriegelungen im Raum einzusperren.
6. Überfallmelder (z. B. unauffällige Geldscheinkontakte in der Kasse oder Fußkontakte) dienen der willensabhängigen, lautlosen (stillen) Alarmauslösung bei akuten Bedrohungen (z.B. Banküberfall).

- ☐ a) Die Aussagen 1 und 5 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 2 und 3 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
- ☐ f) Alle Aussagen sind richtig
- ☐ g) Alle Aussagen sind falsch
- ☐ h) Die Aussagen 4 und 6 sind richtig

Aufgabe 80 *Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)*

Welche Bestimmungen zur Funktionsweise und dem Einsatz moderner Zutrittskontrollsysteme (ZKS) sind zutreffend?

1. Ein elektronisches Zutrittskontrollsystem regelt programmgesteuert, welche autorisierten Personen zu welchen Zeiten und in welche vordefinierten Sicherheitsbereiche eines Objekts Zutritt erhalten.
2. Biometrische Identifikationsverfahren (z. B. Handvenenvergleich oder 3D-Gesichtserkennung) nutzen unveränderliche, individuelle körperliche Merkmale zur absolut eindeutigen Personenerkennung.
3. Die einfache, manuelle Eingabe einer vierstelligen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) gilt laut Sicherheitstechnik als hochkomplexes, rein biometrisches Verfahren.
4. Der unbefugte Missbrauch von verlorenen oder entwendeten physischen Ausweisen (z.B. RFID-Karten) wird durch den Einsatz biometrischer Prüfverfahren als zweite Kontrollinstanz erheblich erschwert.
5. Ein ZKS darf in Deutschland laut DSGVO nur betrieben werden, wenn jede Zutrittsbewegung für alle Mitarbeiter weltweit unverschlüsselt im Intranet live übertragen wird.
6. Zu den klassischen biometrischen Sicherheitsmerkmalen gehören unter anderem der Fingerabdruck (Daktyloskopie) sowie der Irisscan des menschlichen Auges.

- ☐ a) Die Aussagen 1 und 5 sind richtig
 - ☐ b) Die Aussagen 2 und 3 sind richtig
 - ☐ c) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
 - ☐ d) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
 - ☐ e) Die Aussagen 2 und 4 sind richtig
 - ☐ f) Alle Aussagen sind richtig
 - ☐ g) Alle Aussagen sind falsch
 - ☐ h) Die Aussagen 1 und 6 sind richtig
-

Aufgabe 81 *Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)*

Welche Aussagen zu Kommunikationsmitteln und der Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) im Sicherheitsgewerbe sind zutreffend?

1. Analoge und digitale Handfunkgeräte dienen im Wachdienst der schnellen, mobilen und unmittelbaren Kommunikation zwischen den Wachpersonen innerhalb des Sicherungsobjekts.
2. Der moderne, digitale Betriebsfunk bietet gegenüber dem veralteten analogen Betriebsfunk in der Regel eine deutlich bessere Abhörsicherheit und eine wesentlich klarere Sprachqualität ohne Rauschen.
3. Eine zertifizierte Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) empfängt eingehende elektronische Gefahrenmeldungen (z.B. von Alarmanlagen) und leitet vordefinierte, vertragliche Interventionsmaßnahmen (z.B. Alarmverfolgung) ein.
4. Private Interventionskräfte einer NSL verfügen bei Alarmierungen (Einbruchalarm) über dieselben hoheitlichen Sonder- und Wegerechte (Blaulicht, Martinshorn) im öffentlichen Straßenverkehr wie die staatliche Polizei.
5. Handfunkgeräte dürfen im privaten Sicherheitsdienst grundsätzlich nur dann betrieben werden, wenn ein verbeamteter Polizeibeamter die Kommunikation permanent über Funk überwacht.
6. Eine professionelle NSL muss nach strengen europäischen Qualitäts- und Baustandards (z. B. DIN EN 50518) zertifiziert sein, um bestimmte hochsensible Sicherheitsdienstleistungen (z.B. für Banken) anbieten zu dürfen.

- ☐ a) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 1 und 4 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 2 und 5 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
- ☐ f) Die Aussagen 3 und 6 sind richtig
- ☐ g) Alle Aussagen sind richtig
- ☐ h) Alle Aussagen sind falsch

Aufgabe 82 Kombinations-Multi-Choice, zwei Antworten sind richtig (2 Punkte)

Die Einzelarbeitsplatzüberwachung (ugs. Totmannschaltung) ist eine essenzielle sicherheitstechnische Einrichtung. Welche Aussagen hierzu sind zutreffend?

1. Eine Einzelarbeitsplatzüberwachung (Totmannschaltung) dient der technischen Absicherung von Personen, die gefährliche Alleinarbeiten (z.B. nächtliche Streifengänge in Industrieanlagen) ausführen.
2. Das Personen-Notsignal-Gerät (PNG) löst bei physischer Handlungsunfähigkeit der Wachperson (z. B. durch Ohnmacht) nach einer bestimmten eingestellten Zeit automatisch ein Notsignal aus (willensunabhängiger Alarm).
3. Ein willensabhängiger Alarm kann von der Wachperson in einer akuten Notsituation (z.B. bei einem Überfall) jederzeit manuell per rotem Knopfdruck am Gerät an die Leitstelle ausgelöst werden.
4. Die Totmannschaltung ist in der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesverfassungsgericht gesetzlich verboten, da sie angeblich das Grundrecht der Wachperson am eigenen Bild verletzt.
5. Eine Einzelarbeitsplatzüberwachung darf aus Datenschutzgründen nur dann betrieben werden, wenn die Übertragung des Notsignals ausschließlich über Brieftauben sichergestellt ist.
6. Moderne PNG-Geräte nutzen komplexe Lage- und Bewegungssensoren (z. B. Neigungswinkel, Fluchtalarm oder absolute Bewegungslosigkeit), um gefährliche Unfallsituationen am Körper selbsttätig zu erfassen.

- ☐ a) Die Aussagen 1 und 4 sind richtig
- ☐ b) Die Aussagen 2 und 5 sind richtig
- ☐ c) Die Aussagen 4 und 5 sind richtig
- ☐ d) Die Aussagen 1 und 2 sind richtig
- ☐ e) Die Aussagen 5 und 6 sind richtig
- ☐ f) Alle Aussagen sind richtig
- ☐ g) Alle Aussagen sind falsch
- ☐ h) Die Aussagen 3 und 6 sind richtig



Email:		
Vorname/Firstname		Nachname/Lastname
		Prüfung

Jede richtige Antwort ergibt einen Punkt.

Werden mehr Antworten gegeben als gefordert, ergibt es 0 Punkte.

Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Frage 1 ☐ Frage 4 ☐ ☐ Frage 2 ☐ Frage 5 ☐ ☐ Frage 3 ☐ Frage 6 ☐ ☐ Frage 7 ☐ ☐ Punkte:	Umgang mit Waffen Frage 44 ☐ Frage 46 ☐ ☐ Frage 45 ☐ Frage 47 ☐ ☐ Frage 48 ☐ ☐ Punkte:
Gewerberecht Frage 8 ☐ Frage 10 ☐ ☐ Frage 9 ☐ Frage 11 ☐ ☐ Frage 12 ☐ ☐ Punkte:	Unfallverhütungsvorschriften Frage 49 ☐ Frage 52 ☐ ☐ Frage 50 ☐ Frage 53 ☐ ☐ Frage 51 ☐ Frage 54 ☐ ☐ Frage 55 ☐ ☐ Frage 56 ☐ ☐ Punkte:
Datenschutzrecht Frage 13 ☐ Frage 15 ☐ ☐ Frage 14 ☐ Frage 16 ☐ ☐ Frage 17 ☐ ☐ Punkte:	
Bürgerliches Gesetzbuch Frage 18 ☐ Frage 23 ☐ ☐ Frage 19 ☐ Frage 24 ☐ ☐ Frage 20 ☐ Frage 25 ☐ ☐ Frage 21 ☐ Frage 26 ☐ ☐ Frage 22 ☐ Frage 27 ☐ ☐ Frage 28 ☐ ☐ Frage 29 ☐ ☐ Frage 30 ☐ ☐ Punkte:	Umgang mit Menschen Frage 57 ☐ Frage 67 ☐ Frage 58 ☐ Frage 68 ☐ Frage 59 ☐ Frage 69 ☐ Frage 60 ☐ Frage 70 ☐ Frage 61 ☐ Frage 71 ☐ Frage 62 ☐ Frage 72 ☐ Frage 63 ☐ Frage 73 ☐ Frage 64 ☐ Frage 74 ☐ Frage 65 ☐ Frage 75 ☐ Frage 66 ☐ Punkte:
Straf- und Strafverfahrensrecht Frage 31 ☐ Frage 36 ☐ ☐ Frage 32 ☐ Frage 37 ☐ ☐ Frage 33 ☐ Frage 38 ☐ ☐ Frage 34 ☐ Frage 39 ☐ ☐ Frage 35 ☐ Frage 40 ☐ ☐ Frage 41 ☐ ☐ Frage 42 ☐ ☐ Frage 43 ☐ ☐ Punkte:	Grundzüge der Sicherheitstechnik Frage 76 ☐ Frage 79 ☐ ☐ Frage 77 ☐ Frage 80 ☐ ☐ Frage 78 ☐ Frage 81 ☐ ☐ Frage 82 ☐ ☐ Punkte:

SACHKUNDEPRÜFUNG NACH § 34a GewO



KOSTENLOS HERUNTERLADEN

Lade dir die Sachkundeprüfung nach § 34a GewO kostenlos herunter:

<https://www.securityrichter.de/download.html>



SO GEHT'S

- 1 Prüfung kostenlos herunterladen
- 2 Prüfung bearbeiten
- 3 Lösungsbogen **vollständig** ausfüllen und im Formular einsenden



WICHTIG FÜR DIE AUSWERTUNG

- Das **Lösungsblatt** muss **vollständig** ausgefüllt sein, damit es in der Auswertung zugeordnet werden kann.
- Es werden **nur Lösungsblätter** ausgewertet – nicht die Fragebögen selbst.



WICHTIGER HINWEIS

Ich gebe keine Lösungen zur Prüfung heraus.
Die Prüfung dient ausschließlich zur eigenen Überprüfung des Wissensstandes.



SENDE DEINEN AUSGEFÜLLTEN LÖSUNGSBOGEN
BEQUEM IM **FORMULAR** EIN!



<https://www.securityrichter.de/download.html>